



Rechtsgrundlagen

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf Grundlage von:

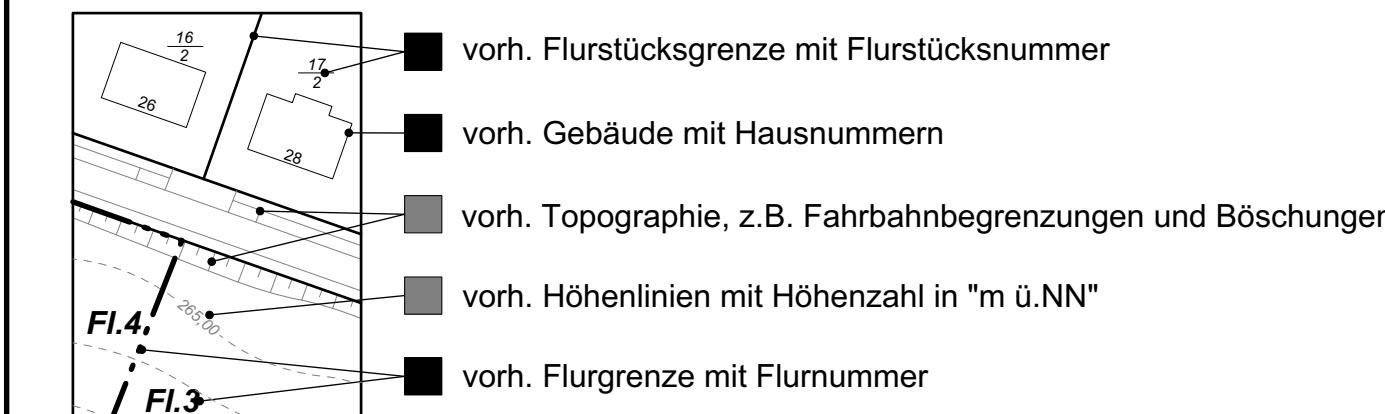
- Baugesetzbuch (**BauGB**)
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**)
- Planzeichenverordnung (**PlanzV**)
- Hessische Bauordnung (**HBO**)
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**)
- Hessisches Straßengesetz (**HStrG**)

in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung

Planzeichenerklärung

- Grünflächen**
(§ 9 Abs.2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung „Sport“
- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 (2) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 GR 650 m² Grundfläche
 FH / AT = 261,00m ü. NN Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baumgrenzen**
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 Baumgrenze
auch Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind außerhalb der Baumgrenze unzulässig
- Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 Stellplätze
 Zufahrt Anlieger
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs.2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 zu erhaltende Bäume
 anzupflanzende Sträucher
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Erklärung der Kartengrundlage am Beispiel



Textliche Festsetzungen

- Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung „Sport“)**
(§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)
 1.1. Als Nutzungsart wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport“ gemäß § 9 (1) Nr.5 festgesetzt.
 2. **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 2.1. Grundflächen - GR (§ 19 Abs. 2 und 4 BauNVO)
 Es gilt die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche (GR) nach Planeintrag innerhalb der gesamten überbaubaren Grundstücksflächen.
 2.2. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
 Maximale Gebäudehöhe – FH / AT
 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird durch die First- bzw. Attikahöhe (FH / AT) in Meter, über Normalhöhennull (NN), innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt.
 3. **Bauweise, Baulinien, Baumgrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 Die überbaubare Fläche ist durch Baumgrenzen gekennzeichnet. Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der Baumgrenzen zulässig. Die im Plan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen sind von jeder Bebauung freizuhalten.
- Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 4.1. Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.
 4.2. Ebenerdig, nicht überdachte Stellplätze sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann, z.B. in Form von breitflügeltem Pflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen. Eine Befestigung der Zufahrten über die erforderliche Breite hinaus ist unzulässig.
 4.3. Zur Erschließung der Stellplätze und der Grundstücke dient die als „Zufahrt Anlieger“ festgesetzte Fläche.
 5. **Öffentliche Grünfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB i.V.m. § 91 HBO)
 5.1. Alle Flächen, außer Straßen-, Wege- und Platzflächen sind zu begrünen. Befestigte Flächen sind nur in dem Umfang zulässig, wie sie für eine funktionsgerechte Grundstücksnutzung notwendig sind. Feuerwehruzufahrten sind außerhalb von befestigten Wegen mit wasserdurchlässigem Aufbau und begrünt (z.B. Pflaster mit Rasenfuge, Schotterrasen) herzustellen.
- Örtliche Bauvorschriften**
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)
 6.2. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
 Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlage sind dunkle Materialien in Grau (RAL 7016) oder Grün (RAL6020) zu verwenden.
 6.3. **Dacheindeckung**
 Für die Dacheindeckungen ist dunkles Material zu verwenden. Grelle Farben und glänzende Materialien sind nicht zugelassen.

6.1. Grünordnerische Festsetzungen

Schutz und Erhalt von Bäumen

Die im Plan gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und durch geeignete Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen zu schützen. Während der Bauarbeiten sind geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 i.V.m. RAS-LP 4 zu ergreifen. Soweit bei den Baumaßnahmen die Trauf- oder Wurzelbereiche von Bäumen betroffen sind, ist auch ein Wurzelschutz durch einen baufesten Zaun bzw. die Anwendung von Platten zur Lastverteilung als Wurzelschutz erforderlich. Diese Maßnahmen sind durch eine qualifizierte, dendrologische Baubegleitung durchzuführen. Abgänge sind durch Neupflanzung zu ersetzen. Die in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Beschädigung oder Erkrankung durch geeignete Maßnahmen zu behandeln. Ausgefallener Bewuchs ist durch einheimische und standortgerechte Neupflanzungen entsprechend der Auswahl Pflanzliste zu ersetzen. Bei Neupflanzungen als Ersatz für zu erhaltende Einzelbäume ist eine Abweichung in räumlicher Nähe von dem zeichnerisch festgesetzten Standort zulässig.

Anzupflanzende Sträucher

Die im Plan gekennzeichneten Sträucher sind entlang der Grenze als mindestens dreireihige Hecke mit standorttypischen Sträuchern zu pflanzen. Der übrige Flächenanteil ist als extensive Wiesenfläche anzulegen. Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang ist Ersatz zu leisten.

Einfriedigungen

Einfriedigungen der Grundstücksgrenzen sind nur als freiwachsende Sträucher, Laubhecken oder als in Laubhecken geführte Drahtzäune sowie als senkrechte Holzlattenzäune zulässig. Um Wanderbewegungen von Kleintieren nicht zu behindern sind Zäune sockellos und mit einem Mindestabstand von 10 cm zum Boden auszuführen. Die Höhe der Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen darf max. 1,20 m betragen.

Fassadenbegrünung

Geschlossene Wandfläche mit mehr als 10 m Länge und mehr als 2,5 Höhe sind durch Kletterpflanzen oder beplante Rankgerüste in Anlehnung an nachfolgende Pflanzenliste zu begrünen. Der Anteil hochwüchsiger Arten muss bei mindestens 20 % liegen.

Stützmauern für Aufschüttungen und Abgrabungen

Stützmauern zum Abfangen und Umgrenzen von Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig.

Pflanzliste (Vorschläge):

Pflanzliste Bäume:	
• Acer campestre	Feld- Ahorn
• Acer platanoides	Spitz- Ahorn
• Alnus glutinosa	Schwarzzerle
• Carpinus betulus	Hainbuche
• Fraxinus excelsior	Esche
• Sorbus aucuparia	Eberesche
• Sorbus torminalis	Elsbeere
• Populus nigra	Schwarzpappel
• Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
• Salix spec.	Weidenarten (z.B. Salweide, Silberweide, Bruchweide)
• Quercus robur	Stiel- Eiche
Pflanzliste Sträucher:	
• Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
• C. laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
• Cornus sanguinea	Hartriegel
• Corylus avellana	Hassel
• Euonymus europaeus	Pflaflenhüchen
• Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
• Viburnum opulus-	Schneeball
• Rosa canina	Hunds-Rose
Kletterpflanzen:	
• Clematis vitalba	Waldrebe
• Hedera helix	Efeu (x)
• Humulus lupulus	Hopfen
• Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
• Lonicera caprifolium	Jelängerjelierber
• Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein (x)

(x) hochwüchsig

•Die Mindestpflanzgrößen für anzupflanzende Bäume betragen:

- für große Bäume (Endwuchshöhe > 25 m) 16-18 cm Mindeststammumfang,
- für mittelgroße Bäume (Endwuchshöhe 10 - 25 m) 14-16 cm Mindeststammumfang

•Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Flächen und Maßnahmen zum Artenschutz (§ 9 Abs. 1a und Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG)

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna bzw. der Fledermäuse zu beachten:

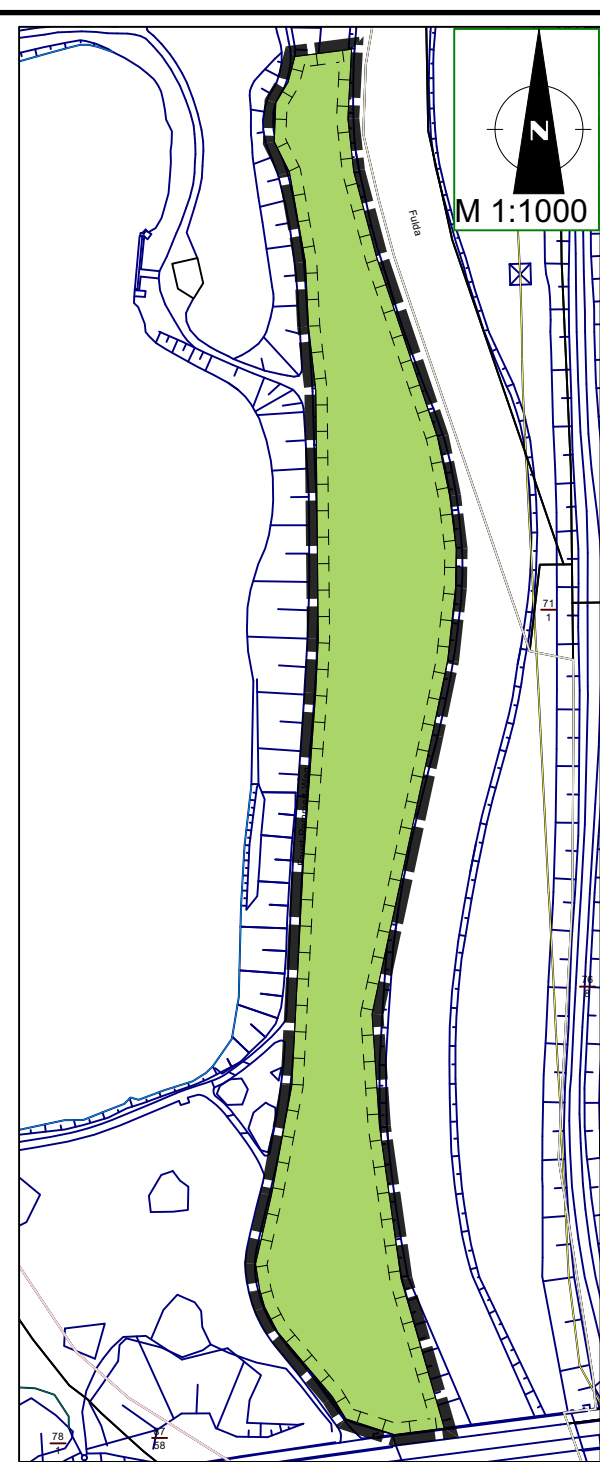
- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres verboten. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Die Bäume sind vor der Fällung auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Baumhöhlen sind vor der Rodung durch eine fachlich qualifizierte Person zu kontrollieren und zu verschließen falls sich die Fällung nicht unmittelbar an die Kontrolle anschließt. Befinden sich Fledermäuse in einer Höhle, sind die Verschließung und die Rodung zu verschieben bis sie die Höhle verlassen haben.
- Der Abriss der Schuppen ist nur in den Wintermonaten (November bis März) zulässig, da diese den Fledermäusen als Sommerquartier dienen können. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Um den Verlust an Lebensraum für Gehölze und Gebäude besiedelnde Vögel und Fledermäuse auszugleichen sind:
 - Ersatzpflanzungen mit heimischen, autochthonen und klimangepassten Gehölzen in Anlehnung an die Pflanzliste in einem räumlichen Zusammenhang vorzunehmen. Der Verlust an Hecken sollte dabei 1:1 ausgeglichen werden.
 - an der Halle, den Bäumen oder den benachbarten Gebäuden 3 Halbhöhlnistkästen sowie 3 Fledermäuse aufzuhängen. Für die Kästen- und Standortwahl sowie die Anbringung sind qualifizierte Fachkräfte zu Rate zu ziehen.
 - die Kästen sind regelmäßig auf ihre Funktionalität zu überprüfen, gegebenenfalls zu reinigen oder zu ersetzen.

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres verboten. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Die Bäume sind vor der Fällung auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Baumhöhlen sind vor der Rodung durch eine fachlich qualifizierte Person zu kontrollieren und zu verschließen falls sich die Fällung nicht unmittelbar an die Kontrolle anschließt. Befinden sich Fledermäuse in einer Höhle, sind die Verschließung und die Rodung zu verschieben bis sie die Höhle verlassen haben.
- Der Abriss der Schuppen ist nur in den Wintermonaten (November bis März) zulässig, da diese den Fledermäusen als Sommerquartier dienen können. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Um den Verlust an Lebensraum für Gehölze und Gebäude besiedelnde Vögel und Fledermäuse auszugleichen sind:
 - Ersatzpflanzungen mit heimischen, autochthonen und klimangepassten Gehölzen in Anlehnung an die Pflanzliste in einem räumlichen Zusammenhang vorzunehmen. Der Verlust an Hecken sollte dabei 1:1 ausgeglichen werden.
 - an der Halle, den Bäumen oder den benachbarten Gebäuden 3 Halbhöhlnistkästen sowie 3 Fledermäuse aufzuhängen. Für die Kästen- und Standortwahl sowie die Anbringung sind qualifizierte Fachkräfte zu Rate zu ziehen.
 - die Kästen sind regelmäßig auf ihre Funktionalität zu überprüfen, gegebenenfalls zu reinigen oder zu ersetzen.

Flächen und Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna bzw. der Fledermäuse zu beachten:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres verboten. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Die Bäume sind vor der Fällung auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Baumhöhlen sind vor der Rodung durch eine fachlich qualifizierte Person zu kontrollieren und zu verschließen falls sich die Fällung nicht unmittelbar an die Kontrolle anschließt. Befinden sich Fledermäuse in einer Höhle, sind die Verschließung und die Rodung zu verschieben bis sie die Höhle verlassen haben.
- Der Abriss der Schuppen ist nur in den Wintermonaten (November bis März) zulässig, da diese den Fledermäusen als Sommerquartier dienen können. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Um den Verlust an Lebensraum für Gehölze und Gebäude besiedelnde Vögel und Fledermäuse auszugleichen sind:
 - Ersatzpflanzungen mit heimischen, autochthonen und klimangepassten Gehölzen in Anlehnung an die Pflanzliste in einem räumlichen Zusammenhang vorzunehmen. Der Verlust an Hecken sollte dabei 1:1 ausgeglichen werden.
 - an der Halle, den Bäumen oder den benachbarten Gebäuden 3 Halbhöhlnistkästen sowie 3 Fledermäuse aufzuhängen. Für die Kästen- und Standortwahl sowie die Anbringung sind qualifizierte Fachkräfte zu Rate zu ziehen.
 - die Kästen sind regelmäßig auf ihre Funktionalität zu überprüfen, gegebenenfalls zu reinigen oder zu ersetzen.



Eingriffskompensation auf externer Fläche
Externe Kompensationsfläche aus dem Ökotopte der Stadt Fulda in der Gemarkung Fulda, Flur 19, der Teilfläche aus Flurstück 85/4

Ausgleichsflächen
(§ 9 Abs. 1a und Abs. 1 Nr. 20, § 135a BauGB)

Externe Kompensationsfläche Gemarkung Fulda, Flurstück 19, Flurstück 85/4

Die externe Kompensationsfläche wird zu 32 % der 3. Änderung des Bebauungsplans angerechnet. Die verbleibenden Flächenanteile werden zur Eingriffskompensation anderer städtischer Bauvorhaben herangezogen.

Die Kompensationsfläche ist wie folgt zu pflegen:

- Erhalt und Pflege der Gehölze, bei Abgang geeignete Nachpflanzungen.
- Extensive Grünlandnutzung auf der verbleibenden Fläche: Mahd zweimal jährlich Anfang Juli und Ende August/Anfang September. Abweichende Mahdtermine sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Anlagenbezogener Gewässerschutz (§ 41 HWG)
Sofern im Zusammenhang mit Bauvorhaben die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgesehen ist, müssen die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes und der Bundesanlagenverordnung AwSV in der jeweils gültigen Fassung sowie ergänzende Rechtsvorschriften bei Planung, Ausführung und Nutzung beachtet werden.

Bei der Nutzung von Dachflächenwasser als Brauchwasser bzw. bei der Anlage der hierfür notwendigen Installation ist die Trinkwasserverordnung sowie die DIN 1946 und 1988, Teil 4, zu beachten. Für Nichttrinkwasseranlagen besteht eine Anzeigepflicht gem. § 13 Abs. 4 Trinkwasserverordnung. Die ordnungsgemäße Installation bzw. Bauabnahme des Brauchwassernetzes ist durch eine Abnahmebescheinigung eines Installationsbetriebes bzw. des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens nachzuweisen.

Drainagen dürfen nicht über die Grundstücksentwässerung an den Schmutzwasserkanal der öffentlichen Kanalisation angeschlossen werden. Sollte ein Anschluss an den Regenwasserkanal aus topografischen Gründen nicht möglich sein, ist die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu gewährleisten.

Denkmalschutz
Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde) entdeckt, sind diese nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Die Anzeigenpflicht gemäß § 21 HDSchG ist in zu erteilende Genehmigungen aufzunehmen.

Artenschutz
Auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von europarechtlich und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG wird hingewiesen. Verboten ist danach die Beschädigung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, sowie die erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres verboten. Bei Fällungen / Rodungen innerhalb der Schutzzeiten sind die Artenschutzbestimmungen der § 39 ff BNatSchG zu beachten. Im Umweltbericht wurden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Tierwelt getroffen. Diese sind einzuhalten.

Kampfmittel
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung aller Flächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen durchgeführt werden sollen, ist vor Beginn der Bauarbeiten erforderlich. Die allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Land Hessen sind zu beachten.

Bodenschutz
Bei der Bauausführung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) herausgegebenen Merkblätter Bodenschutz für Hauselbauer und Bodenschutz für Bauausführenden zu beachten.

Brandschutz
Die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (DIN 14090) sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Löschwassermenge muss mind. 96 m³/h über die Dauer von mind. 2 Stunden gewährleistet sein. Zu Gebäuden die ganz oder in Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind Feuerwehruzufahrten gemäß „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (eingeführte technische Baubestimmung - HVTB) herzustellen. (Anforderung gemäß § 5 HBO 2018).

Stellplatzsatzung
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Fulda in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt.

Mit dem Bauantrag ist der Genehmigungsbehörde ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, in dem die Beachtung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen nachzuweisen ist.

Verfahrensvermerke

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 05.07.2021 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 105 "Sportpark Johannissau" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.07.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.03.2021 über die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Fulda, 26.10.2021
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. (Siegel)
Dr. Heiko Wingendorf
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 05.07.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen.

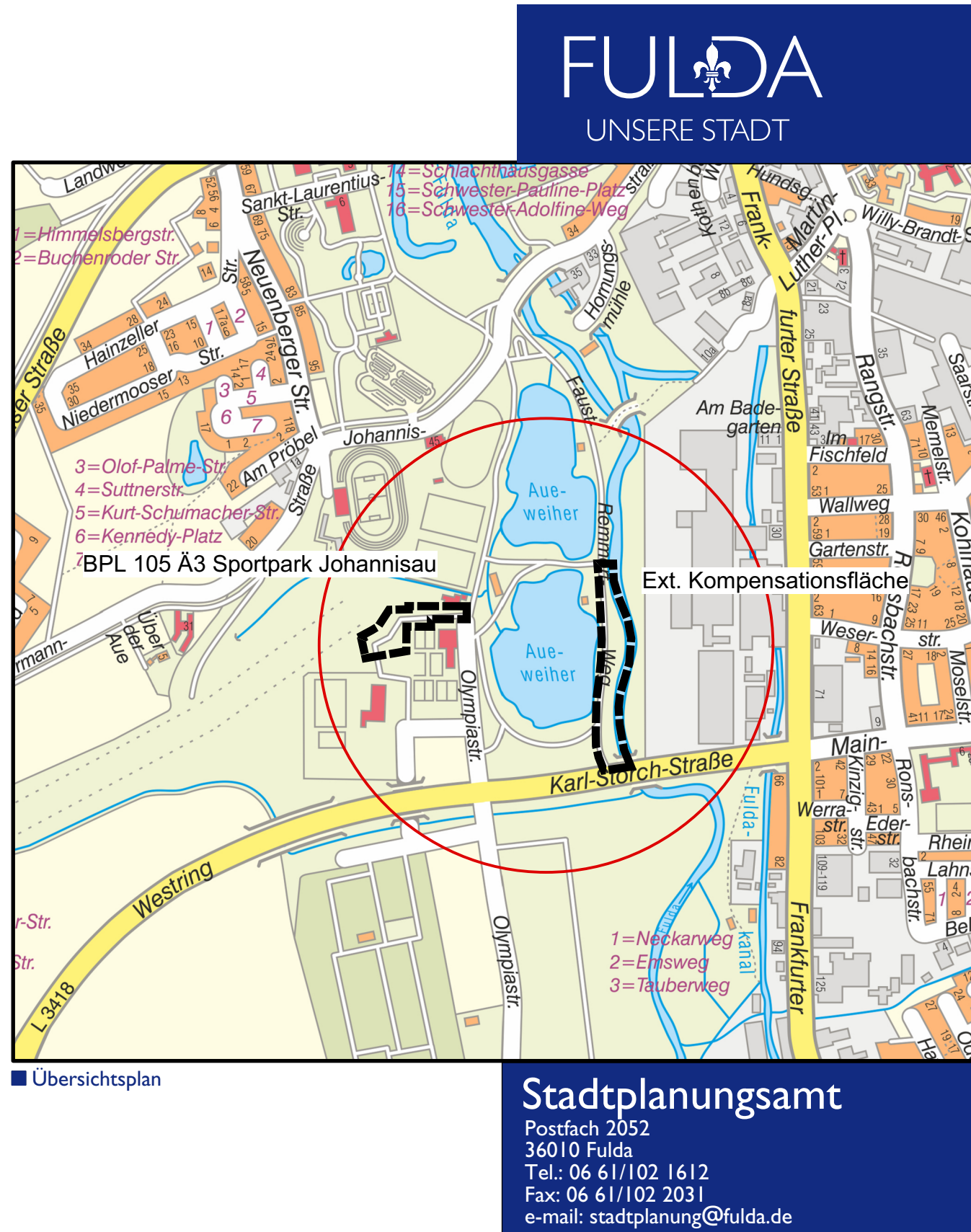
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.07.2021 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat vom 21.07.2021 bis 21.08.2021 öffentlich ausgelegen.

Fulda, 26.10.2021
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. (Siegel)
Dr. Heiko Wingendorf
Oberbürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 105 "Sportpark Johannissau" in ihrer Sitzung am 26.10.2021 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

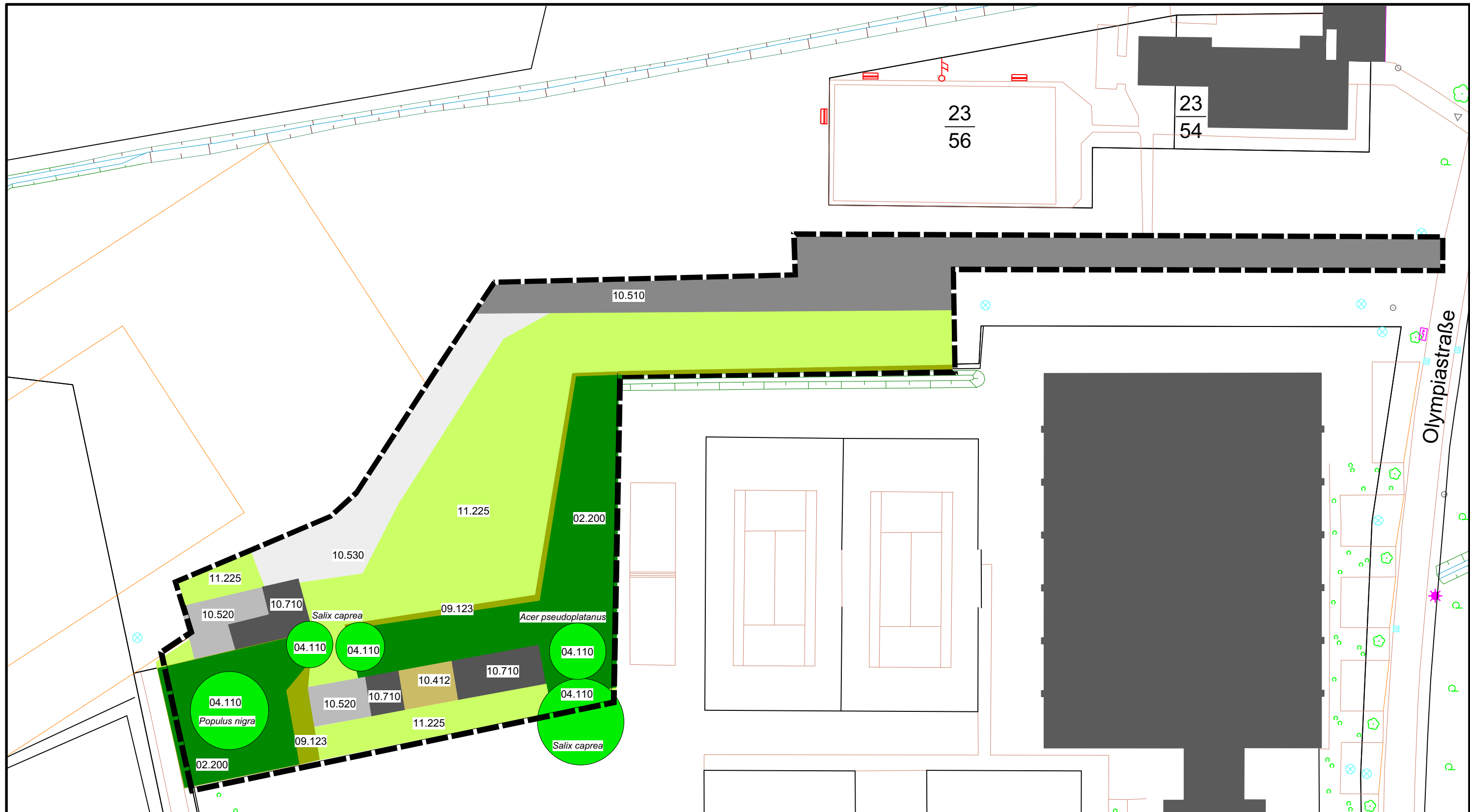
Fulda, 26.10.2021
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. (Siegel)
Dr. Heiko Wingendorf
Oberbürgermeister

RECHTSKRAFT
Der Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 105 "Sportpark Johannissau" wurde am 09.11.2021 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB Rechtskraft erlangt.
Fulda, 09.11.2021
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. (Siegel)
Dr. Heiko Wingendorf
Oberbürgermeister



Änderung Nr.3 des Bebauungsplans der Stadt Fulda Nr. 105 "Sportpark Johannissau"

Maßstab 1:1000
Bearbeitet 16.09.2021
Gezeichnet YY MB
Zeichen YY MB
Datum 16.09.2021



Legende	
	02.200 Gebüsche / Hecken heimischer Arten auf frischen Standorten
	04.110 Einzelbaum, heimisch
	09.123 Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation
	10.412 Schotterhalde / Abbruchmaterial von Gebäuden, ruderal überwachsen
	10.510 Vollständig versiegelte Fläche
	10.520 Nahezu versiegelte Fläche / Pflaster
	10.530 Schotterwege / -fläche
	10.710 Dachfläche, nicht begrünt
	11.225 Extensivrasen

Stadtplanungsamt
 Abt. Landschaftsplanung

FULDA
 UNSERE STADT
 36010 Fulda
 Postfach 2052
 Tel.: 06 61/102 1612
 Fax: 06 61/102 2031
 e-mail: stadtplanung@fulda.de

Bestandplan Biotop- und Nutzungstypen
Bebauungsplan
Nr. 105 "Sportpark Johannissau" 3. Änderung

Maßstab 1:500
 Bearbeitet VE
 Gezeichnet VE
 Datum 11.11.2020

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10a Abs. 1 BauGB
zur 3. Änderung des Bebauungsplans der Stadt Fulda
Nr. 105 „Sportpark Johannisau“

1. Vorbemerkung

Der Segelflugverein Aero-Club e.V. im Sportpark Johannisau benötigt zur Unterbringung seiner Sportgeräte (Segelflugzeuge) eine neue Segelflugzeughalle, die in der Nähe der Start- und Landebahn errichtet werden soll. Der bisherige Standort der Segelflugzeughalle befindet sich östlich der Olympiastraße in unmittelbarer Nähe zum Aueweiher und ca. 200 Meter entfernt von der Start- und Landebahn westlich der Olympiastraße. Das hat zur Folge, dass die Mitglieder des Segelflugvereins ihre Sportgeräte (Segelflugzeuge) regelmäßig zwischen der gegenwärtigen Halle und der Start- und Landebahn aufwendig hin und her bewegen müssen. Hierbei überqueren sie die Olympiastraße, die als Fußweg und überregionaler Fulda-Radweg (R1) fungiert, wodurch ein Sicherheitsrisiko der Fußgänger und Radfahrer besteht. Die Wegeführung ist nicht für die Frequentierung größerer Sportgeräte vorgesehen. Mit Verlagerung der Segelflugzeughalle an die Start- und Landebahn verbessern sich somit die sportlichen Rahmenbedingungen für den Verein und die Verkehrssicherheit für die Nutzer des Aue-Parks gleichermaßen. Des Weiteren befindet sich die gegenwärtige Halle innerhalb der Umgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) des rechtskräftigen B-Plan Nr. 85 „Aueweiher – Frankfurter Straße“. Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 „Sportpark Johannisau“ wird die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung der Segelflugzeughalle geschaffen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 wurde im Regelverfahren durchgeführt. Das Verfahren wurde in zwei Verfahrensschritten durchgeführt. Der erste Verfahrensschritt bestand in der Beschlussfassung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB. Der zweite Verfahrensschritt bestand in der Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.

Am 26.10.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung den Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB gefasst, welcher am 09.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht wurde. Mit dieser Bekanntmachung hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Segelflugzeughalle vorgesehen. Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die zu erwartenden Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Für den Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht erarbeitet, der potentielle Beeinträchtigungen der Schutzgüter beurteilt sowie Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen benennt. Dazu wurden folgende umweltbezogene Informationen herangezogen:

- Schutzgebiete und –objekte nach Naturschutz- und Wasserrecht
- Regionalplan Nordhessen (2009)
- Landschaftsplan der Stadt Fulda (2004)
- Klimaanalyse Stadtregion Fulda (2016)

- Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung der Stadt Fulda (2004)
- Flächennutzungsplan (2014)

Die Eingriffs-Beurteilung erfolgte verbal-argumentativ und auf Grundlage der Hessischen Kompensationsverordnung (2018).

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter, Biotope und Pflanzen, biologische Vielfalt, Belange des Artenschutzes, Boden, Wasser, Klima, Orts- und Landschaftsbild / Erholung, Fläche sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern geprüft:

Schutzgut Mensch:

Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Weder befinden sich in unmittelbarer Nähe Emissionsquellen noch ist damit zu rechnen, dass es durch den Bau der Segelflughalle zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen (Personen, Flugzeuge, Autos) kommt. Im Gegenteil wird das Gefahrenpotential durch die Olympiastraße querenden Flugzeuge minimiert.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Es sind weder Kultur- oder Bodendenkmäler noch sonstige Sachgüter vorhanden.

Schutzgut Biotope und Pflanzen, Belange des Artenschutzes:

Es finden sich überwiegend Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Wertigkeit ((teil-) versiegelte Flächen, Extensivrasen, Hecken, Bäume, ruderale Flächen und Säume). Es konnten keine geschützten oder invasiven Pflanzen nachgewiesen werden. Die Habitatpotentialabschätzung weist das Plangebiet als potentiellen Lebensraum für Vögel und Fledermäuse aus. Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen spielt das Plangebiet aufgrund der Habitatausstattung bzw. des Verbreitungsschwerpunktes der Arten keine Rolle. Es hat keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt.

Schutzgut Boden:

Es werden Aussagen getroffen zu Bodenart und –typen sowie Relief und Erosionsgefährdung, der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion, Pufferwirkungen und Grundwasserfunktionen sowie Lebensraumfunktionen und Vorbelastungen des Bodens; insgesamt wird aufgrund der anthropogenen Vorbelastung den natürlichen Bodenfunktionen ein geringer Funktionserfüllungsgrad zugeordnet.

Schutzgut Wasser:

Nördlich des Plangebietes verläuft ein naturferner, nur sporadisch wasserführender Graben (alter Käsbach). Über die Grundwasserergiebigkeit sind keine Aussagen möglich, da es sich um anthropogen gestörten Boden handelt.

Schutzgut Klima:

Generell bildet die Fuldaaue Ausgleichsraum für innerstädtische Bereiche; der Sportpark Johannissau bildet eine lokale Wärmeinsel mit Barrieren wie Böschungen, Dämme, querriegelnde Gehölzstrukturen und Gebäude. Diese verhindern einen Luftaustausch mit den angrenzenden Freiflächen.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/Erholung:

Durch Hecken und Nachbargebäude (Tennishalle, Reithalle) ist der Standort der zukünftigen Segelflughalle nur begrenzt einsehbar. Für die Naherholung besteht keine nennenswerte Bedeutung.

Schutzgut Fläche:

Weder für die Schutzgüter, noch für die Landwirtschaft hat der betroffene Bereich besondere Bedeutung.

Wechselwirkungen:

Es sind keine sich negativ verstärkende Wechselwirkungen mit zusätzlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die **Kompensation** der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt durch geeignete Maßnahmen innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs (u.a. Anpflanzen von Bäumen und Hecken), sowie durch eine externe Kompensationsfläche. Gemäß Eingriffs-/ Ausgleichsberechnung nach der Hessischen Kompensationsverordnung werden die Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 17.03.2021 bis 21.04.2021 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.03.2021 hierüber informiert und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Von Seiten der Behörden konnten alle relevanten Anregungen in den Bebauungsplan eingearbeitet werden. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 21.07.2021 bis 21.08.2021 statt. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu wurde fristgerecht am 13.07.2021 veröffentlicht. Mit gleichem Datum wurden die Träger öffentlicher Belange angeschrieben und über die öffentliche Auslegung sowie Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB informiert.

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Seitens der Träger öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen vorgetragen, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan gehabt hätten.

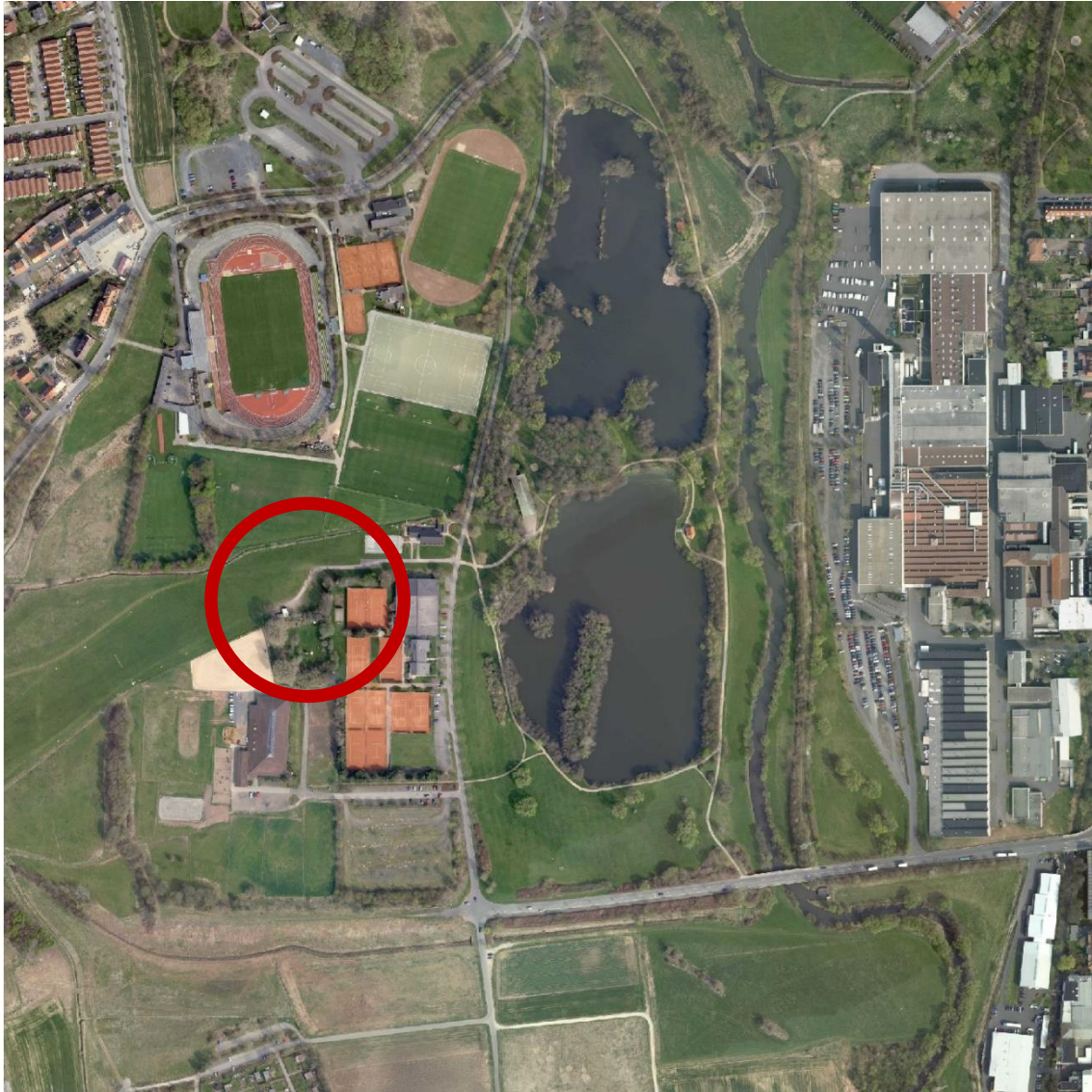
4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte und anderweitige Planungsmöglichkeiten für eine Segelflugzeughalle, die zur Unterbringung der Sportgeräte dient, standen durch die funktionale und räumliche Nähe zu bestehenden Start- und Landebahn des Segelflugzeugvereins Aero-Club e.V. aufgrund der Erreichbarkeit und Standortgebundenheit nicht zur Verfügung.

Aufgestellt: November 2021
Stadtplanungsamt der Stadt Fulda
gez. Y. Yowhans

**Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes der Stadt Fulda
Nr.105 „Sportpark Johannisau“**

Begründung



Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planung	5
2. Ökologische Planungsgrundsätze	5
3. Ausgangssituation	5
3.1. Alternativstandorte	5
3.2. Rechtsverhältnisse	6
3.3. Sonstige Satzungen	7
3.4. Verfahren	7
3.5. Umweltverträglichkeit / Kompensation	7
3.6. Abgrenzung Geltungsbereich	8
3.7. Nutzungen	9
3.8. Verkehr	9
4. Städtebaulicher Entwurf	9
4.1. Inhalt der Änderung	10
5. Textliche Festsetzungen	10
5.1. Öffentliche Grünfläche „Zweckbestimmung Sport“	10
5.2. Maß der baulichen Nutzung	10
5.3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	10
5.4. Stellplätze und Zufahrten	10
5.5. Technische Ver- und Entsorgung	10
5.6. Öffentliche Grünflächen	11
6. Bodenordnung	11
7. Kosten	11
8. Städtebauliche Kennziffern	12
9. Örtliche Bauvorschriften	12
9.1. Gestalterische Festsetzung	12
9.2. Grünordnerische Festsetzungen	12
10. Umweltbericht	14
10.1. Einleitung	14
10.1.1. Anlass und Ziele der Planung	14
10.1.2. Rechtliche Grundlagen	14
10.1.3. Planerische Vorgaben	17
10.2. Raumanalyse	21
10.2.1. Naturräumliche Gliederung	21
10.2.2. Schutzgut Mensch	21

10.2.3. Kultur- und Sachgüter	21
10.2.4. Biotop- und Nutzungstypen / Pflanzen	21
10.2.5. Belange des Artenschutzes	25
10.2.6. Biologische Vielfalt	26
10.2.7. Boden	27
10.2.8. Wasser	29
10.2.9. Klima und Luft	30
10.2.10. Orts- und Landschaftsbild / Erholung	30
10.2.11. Fläche	31
10.2.12. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	31
10.2.13. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bezgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen	31
10.3. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands	32
10.3.1. Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung	32
10.3.2. Prognose bei Durchführung der Planung	33
10.3.3. Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	36
10.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	37
10.4.1. Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen	37
10.4.2. Maßnahmen zur Vermeidung von anlagebedingten Beeinträchtigungen	38
10.4.3. Maßnahmen zur Vermeidung von betriebsbedingten Beeinträchtigungen	39
10.4.4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	39
10.4.5. Baumschutz	39
10.4.6. Externe Kompensationsmaßnahmen	40
10.5. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	41
10.6. Hinweise zum Verfahren	43
10.6.1. Technische Verfahren der Umweltprüfung und Hinweise auf aufgetretene Schwierigkeiten	43
10.6.2. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	43
10.6.3. Monitoring	44
10.7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	44
10.8. Quellenverweis	47

Anlagen

- Bestandsplan Biotop- und Nutzungstypen

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Segelflugverein Aero-Club e.V. im Sportpark Johannisau benötigt zur Unterbringung seiner Sportgeräte (Segelflugzeuge) eine neue Segelflugzeughalle, die in der Nähe der Start- und Landebahn errichtet werden soll. Der bisherige Standort der Segelflugzeughalle befindet sich östlich der Olympiastraße in unmittelbarer Nähe zum Aueweiher und ca. 200 Meter entfernt von der Start- und Landebahn westlich der Olympiastraße. Das hat zur Folge, dass die Mitglieder des Segelflugvereins ihre Sportgeräte (Segelflugzeuge) regelmäßig zwischen der gegenwärtigen Halle und der Start- und Landebahn aufwendig hin und her bewegen müssen. Hierbei überqueren sie die Olympiastraße, die als Fußweg und überregionaler Fulda-Radweg (R1) fungiert, wodurch ein Sicherheitsrisiko der Fußgänger und Radfahrer besteht. Die Wegführung ist nicht für die Frequentierung größerer Sportgeräte vorgesehen. Mit Verlagerung der Segelflugzeughalle an die Start- und Landebahn verbessern sich somit die sportlichen Rahmenbedingungen für den Verein und die Verkehrssicherheit für die Nutzer des Aue-Parks gleichermaßen. Des Weiteren befindet sich die gegenwärtige Halle innerhalb der Umgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) des rechtskräftigen B-Plan Nr. 85 „Aueweiher – Frankfurter Straße“. Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 „Sportpark Johannisau“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung der Segelflugzeughalle geschaffen werden.

2. Ökologische Planungsgrundsätze

In der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes in den §§ 1, 1a, 5 und 9 BauGB verankert. Dies betrifft insbesondere den sparsamen Umgang mit dem Grund und Boden, die Bodenversiegelung ist auf das notwendigste Maß zu reduzieren. Entsprechend der im Klimaschutzkonzept der Stadt Fulda formulierten Leitlinien für eine Umwelt und klimagerechte Bauleitplanung sollen in den Bebauungsplänen der Stadt Fulda unter anderem folgende klimarelevante Festsetzungen Berücksichtigung finden.

- Festsetzungen von anzupflanzenden Bäumen
- Festsetzung von Fassadenbegrünung
- Festsetzungen von Flächen für Natur und Landschaft
- Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen
- Erhalt von Gehölzen
- Gewährleistung von Frischluftzufuhr und Siedlungsdurchlüftung durch entsprechende Gebäudestellung

Diese Ziele werden unter anderem mit der Ausrichtung der Halle, der Fassadenbegrünung sowie den grünordnerischen Festsetzungen berücksichtigt.

3. Ausgangssituation

3.1. Alternativstandorte

Der derzeitige Standort der Segelflugzeughalle befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes und soll aufgrund der ungünstigen Lage verlagert werden. Alternative Standorte für die Unterbringung der Sportgeräte sind aufgrund der Erreichbarkeit und Standortgebundenheit der Start- und Landebahn nicht verfügbar.

3.2. Rechtsverhältnisse

Im **Regionalplan Nordhessen 2009** wird die Fläche des Änderungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 105 als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Außerdem liegt das Plangebiet in einem WSG III A. Der festgestellte **Flächennutzungsplan von 2014** der Stadt Fulda stellt für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr.105 Flächen für Sportplätze dar. Die vorgesehenen Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes decken sich mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes für die Gesamtstadt.

Für den Bereich des vorliegenden Plangebietes wurde der **Bebauungsplan** der Stadt Fulda Nr. 105 „Sportpark Johannissau“ aufgestellt, der im Jahr 1981 als Satzung beschlossen wurde. Im Bebauungsplan Nr. 105 wurden für die ansässigen Sportvereine zur Errichtung von zweckgebundenen baulichen Anlagen die entsprechenden Baufenster festgesetzt. Für den Segelflugverein Aero-Club e.V. wurden keine Bauflächen zur Errichtung zweckgebundener baulicher Anlagen festgesetzt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer als „öffentlich Grünfläche“ festgesetzten Fläche auf der keine baulichen Anlagen errichtet werden können. Mit einem Angebotsbebauungsplan soll durch den Änderungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 „Sportpark Johannissau“ innerhalb eines eng gefassten Geltungsbereichs eine „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sport“ und einem entsprechenden Baufenster zur Errichtung einer baulichen Anlage zum Zwecke der Unterbringung von Sportgeräten (Segelflugzeuge) geschaffen werden. Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans wird der überplante Bereich des bisherigen Bebauungsplans unwirksam.



Abb.: Lage Plangebiet (rot umrandet) im FNP 2014 der Stadt Fulda (Quelle: Geomedia FNP der Stadt Fulda)

3.3. Sonstige Satzungen

Für das gesamte Plangebiet gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Fulda in ihrer gültigen Fassung.

3.4. Verfahren

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 wurde im Regelverfahren durchgeführt. Das Verfahren wurde in zwei Verfahrensschritten durchgeführt. Der erste Verfahrensschritt bestand in der Beschlussfassung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB. Der zweite Verfahrensschritt bestand in der Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB. Dem Entwurf des Bauleitplans im Regelverfahren wurde zur Offenlegung ein gesonderter Umweltbericht nach § 2a BauGB beigefügt. Nach Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs wird die Planung inkl. Begründung und Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen.

3.5. Umweltverträglichkeit / Kompensation

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die zu erwartenden Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Durch die Planung zur Errichtung der Segelflugzeughalle ergeben sich Eingriffe in Natur und Landschaft, die im Rahmen des Umweltberichts ermittelt und bewertet wurden. Die Eingriffsfolgen werden durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Plangebiets (z.B. naturnahe Ortsrandeingrünung, Baumpflanzungen, Fassadenbegrünung) teilweise ausgeglichen werden. Da ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Plangebiets nicht möglich ist, wurde zur Offenlegung eine externe Kompensationsmaßnahme aus dem Ökokonto der Stadt Fulda angerechnet.

Ziel der grünordnerischen Maßnahmen ist der Ausgleich des Eingriffes, der zu Bodenversiegelung und damit zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führt. Die geplante Änderung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher im Sinne der naturschutzfachlichen und artenschutzfachlichen Eingriffsregelung zu behandeln ist.

Eine detaillierte Untersuchung der entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, des hieraus erwachsenden Kompensationsbedarfs sowie die vorgesehenen Flächen und Maßnahmen zur Kompensation sind u. a. Inhalt der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Deren Ergebnisse werden im Umweltbericht (S.13) detailliert dargelegt. Die Bestandsanalyse des Umweltberichtes kam zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere betreffen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, von denen insbesondere vor allem Rasenflächen, ein Heckenzug sowie ihre Randbereiche betroffen sind. Die Berechnung aller Eingriffe ergibt einen Ausgleichsbedarf von insgesamt 28.306 Biotopwertpunkten.

Die Eingriffe können nicht im vollem Umfang im Umgriff des Bebauungsplanes ausgeglichen werden. Der Ausgleich wird auf einer externen Kompensationsfläche in

räumlicher Nähe des Planungsgebiets ausgeglichen. Die Kompensation nach Hessischer Kompensationsverordnung kann auf einer Teilfläche des Flurstücks 85/4 in der Gemarkung Fulda, Flur 19 erfolgen, es handelt sich hierbei um die Maßnahme Nr. 2/2011 „Brachfläche am Hochwasserleitdamm an den Aueweihern“ aus dem Ökokonto der Stadt Fulda.

3.6. Abgrenzung Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in zwei Teilgebiete unterteilt, der Geltungsbereich umfasst zum einen das Plangebiet und zum anderen eine externe Kompensationsfläche aus dem Ökokonto der Stadt Fulda.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst die Flurstücke 23/59 und 23/12, in der Gemarkung Fulda und umfasst eine Fläche von rd. 0,34 ha.

Das Plangebiet befindet sich südlich des Sportparks Johannisau und ca. 240 Meter südwestlich des Aueweihers. Er grenzt an das Grundstück des Tennisclubs Grün-Weiß e.V.. Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt begrenzt:

- Nord / nordwestlich durch die Start- und Landebahn des Segelflugvereins Flurstück 23/59, Flur 20, der Gemarkung Fulda
- Südwestlich durch den Reit- und Fahrverein Haunetal e.V. Flurstück 23/41, Flur 20, der Gemarkung Fulda
- Süd / Südöstlich durch den Tennisverein Grün-Weiß e.V. Flurstück 23/12, Flur 20, der Gemarkung Fulda.

Der Geltungsbereich der externen Kompensationsfläche aus dem Ökokonto der Stadt Fulda in der Gemarkung Fulda, Flur 19, umfasst eine Teilfläche aus dem Flurstück 85/4 in einer Größe von rd. 1 ha.

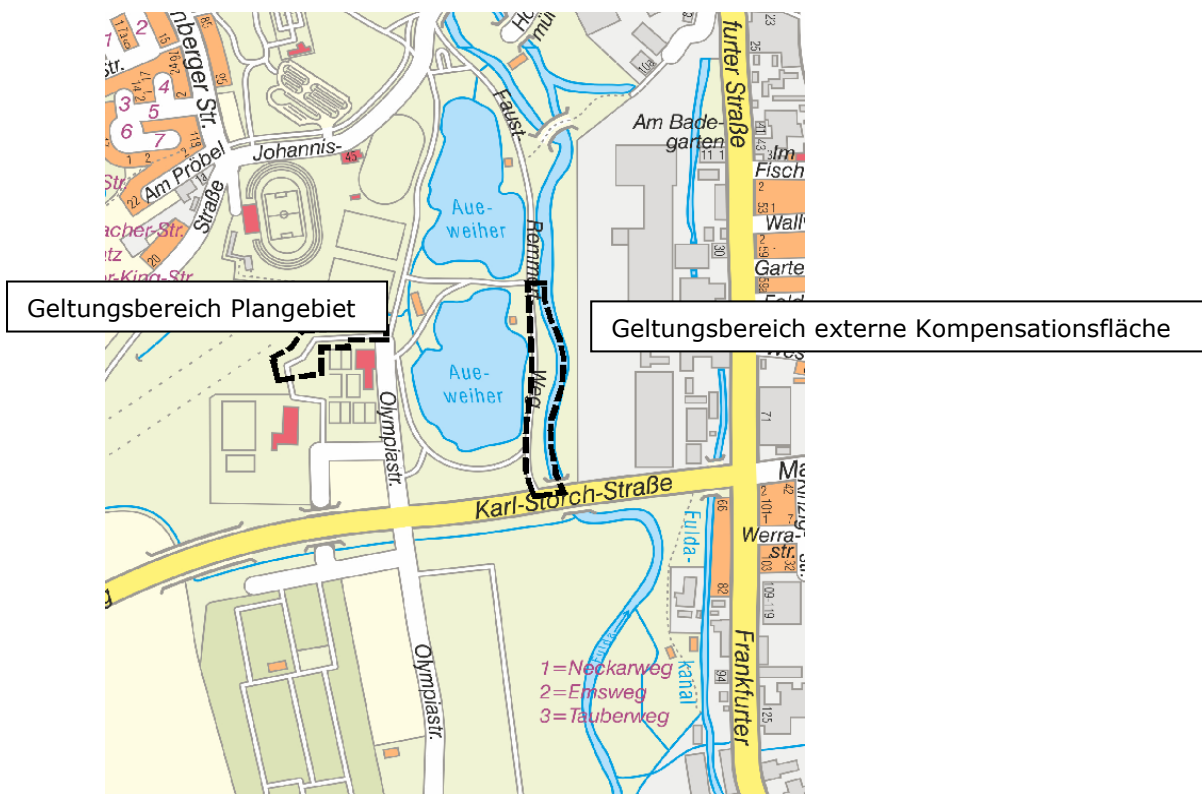


Abb.: Verortung Geltungsbereich des Bebauungsplans und der externen Kompensationsfläche im Stadtplan (Quelle: Geomedia Stadtplan der Stadt Fulda)

3.7. Nutzungen

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 105 „Sportpark Johannissau“ ist die Fläche des Plangebietes als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Im übergeordneten Flächennutzungsplan wird die Fläche als Sportfläche ausgewiesen. Derzeit wird sie als öffentliche Grünfläche genutzt und gelegentlich als Stellplatz für die Mitglieder des Segelflugvereins. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Bestandsgebäude (Funkleitung) von dem aus der Flugbetrieb des Segelflugvereins geleitet wird.

3.8. Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes verläuft über eine an die östlich gelegenen Olympiastraße, die als Fuß- und Radweg fungiert, angeschlossene Zuwegung. Über die Olympiastraße werden die südlich verlaufende Landesstraße Karl-Storch-Straße und die Ortsumgehungstraße Westring erschlossen.

4. Städtebaulicher Entwurf

Die Planänderung schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung der Segelflugzeughalle. Die Segelflugzeughalle dient der Unterbringung und dem Schutz der Segelfluggeräte (Sportgeräte) in unmittelbarer Nähe der Start- und Landebahn. Die Halle wird als Fertigbau in den Maßen 17x37 m mit einer Traufhöhe von 5,5 m und einer Firsthöhe von 7,75 m bei einer Dachneigung von 7 Grad errichtet. Die Versiegelung der überbaubaren Flächen ist durch die Festlegung von Baugrenzen eingegrenzt. Stellplätze werden durch geeignete Materialien (z.B. Rasengittersteine) zur Versickerung von Oberflächenwasser befestigt.

Zur Errichtung der Segelflugzeughalle wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport“ festgesetzt und um ein Baufenster ergänzt, um die Möglichkeit zur Errichtung einer Halle zum Zwecke der Unterbringung von Sportgeräten (Segelflugzeuge) zu schaffen. Somit fügt sich die geplante Nutzung in die angrenzenden Nutzungsstrukturen ein, bestehend aus dem Reit- und Fahrverein Haunetal e.V., dem Tennisclub Grün-Weiß e.V. sowie dem Angelsportverein Fulda e.V. und dem SC Schovel Asphalt- und Eisstockschießerverein Fulda e.V.. Die Ausrichtung der Halle orientiert sich zum einem an dem Bestandsgebäude (Funkleitung) westlich des Plangebietes und wird durch einen traufseitigen Anbau miteinander verbunden, zum anderen an die nördlich des Plangebietes verlaufende Start- und Landebahngrenzen des Segelflugvereins. Die Gebäudehöhe wird durch die Festlegung einer maximalen Höhe von 261 m über Normalhöhennull (NN) und der zu beachtenden nicht überbaubaren Luftraumzone festgelegt. Der Geltungsbereich beinhaltet die Festlegung einer Baugrenze als überbaubare Grundstücksfläche.

Das Plangebiet wird durch die östlich verlaufende Zuwegung über die Olympiastraße erschlossen. Bei der Olympiastraße handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich gewidmete Fuß- und Radwegführung. Die Ertüchtigung der Zuwegung wird auf Grund eines geringen MIV Aufkommens, zur Anfahrt der Segelflugzeughalle, als nicht erforderlich erachtet. Die Zuwegung wird über die Festsetzung der Zweckbestimmung „Zufahrt Anlieger“ auf der öffentlichen Grünfläche geführt. Für den ruhenden Verkehr ist die Unterbringung der notwendigen Stellplätze östlich des Plangebietes geplant. Die Ver- und Entsorgung durch Strom und Trinkwasser wird über den Anschluss an die bestehende Infrastruktur an der Olympiastraße gewährleistet. Der Abwasseranschluss wird durch einen nördlich der Halle verlaufenden neu zu verlegenden Verbindungskanal an die bestehende Schmutzwasserableitung angeschlossen. Zur Beseitigung von

Oberflächenwasser muss ein alternatives Konzept seitens des Bauantragstellers erstellt werden. Ein Anschluss an den Schmutzwasserkanal ist unzulässig.

4.1. Inhalt der Änderung

Die Änderungsinhalte der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 „Sportpark Johannisau“ betreffen die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches westlich der Olympiastraße an der Grundstücksgrenze des Tennisclubs Grün-Weiß e.V. und südlich der Start- und Landebahn des Aero-Club Segelflugverein e.V.. Alle weiteren Festsetzungen wurden unverändert vom Bebauungsplan Nr. 105 übernommen.

5. Textliche Festsetzungen

5.1. Öffentliche Grünfläche „Zweckbestimmung Sport“

Als Nutzungsart wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport“ gemäß § 9 (1) Nr.15 festgesetzt. Für die Unterbringung der Sportgeräte (Segelflugzeuge) wird ein Baufenster zur Errichtung einer baulichen Anlage (Segelflugzeughalle) festgesetzt. Damit der Charakter einer öffentlichen Grünfläche für diesen Bereich überwiegt, sind Versiegelungen zu minimieren.

5.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die zulässige Grundfläche der baulichen Anlage festgesetzt. Die zulässige Grundfläche ist auf maximal 650 m² begrenzt.

Die Höhe der baulichen Anlage wird durch eine maximale First- bzw. Attikahöhe über Normalhöhennull (NN) festgelegt. Die Festlegung der maximalen Höhe der baulichen Anlage soll sich zum einen an die Höherentwicklung der angrenzenden baulichen Anlagen orientieren und sich zum anderen der umgebenden Landschaft unterordnen.

5.3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen umschlossen gemäß § 23 (3) BauNVO. Um die Flächenversiegelung zu minimieren, sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb des Baufensters unzulässig. Innerhalb der Baugrenzen sind überbaubare Grundstücksflächen durch die zulässige Grundfläche festgesetzt.

5.4. Stellplätze und Zufahrten

Stellplätze sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann, z.B. in Form von breitfugigem Pflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen. Für Stellplätze und Zufahrten gelten im Übrigen die Regelungen der Stellplatzsatzung der Stadt Fulda.

Die Erschließung des Grundstücks und der ausgewiesenen Stellplätze erfolgt über den bestehenden und versiegelten Weg und wird im Bebauungsplan als „Zufahrt Anlieger“ festgesetzt. Gleichzeitig dient Sie als Zuwegung und Fußweg.

5.5. Technische Ver- und Entsorgung

Die neue Segelflugzeughalle wird an die bestehende Strom- und Trinkwasserleitung an der Olympiastraße, über die auch der Tennisclub Grün-Weiß e.V. versorgt wird, angeschlossen. Der Abwasseranschluss erfolgt über einen neu verlegten Verbindungskanal nördlich der Halle. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Einleitung von Oberflächenwasser in die Schmutzwasserableitung ist nicht zulässig.

5.6. Öffentliche Grünflächen

Die in der Planzeichnung als öffentliche Grünfläche festgesetzte Fläche dient der Errichtung und Unterbringung einer Segelflugzeughalle zum Zweck der Unterbringung von Sportgeräten. Nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig. Die im Plan gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und durch geeignete Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen zu schützen. Abgänge sind durch Neupflanzung zu ersetzen. Die in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Beschädigung oder Erkrankung durch geeignete Maßnahmen zu behandeln. Ausgefallener Bewuchs ist durch einheimische und standortgerechte Neupflanzungen entsprechend der Auswahl Pflanzliste zu ersetzen. Bei Neupflanzungen als Ersatz für zu erhaltende Einzelbäume ist eine Abweichung in räumlicher Nähe von dem zeichnerisch festgesetzten Standort zulässig.

6. Bodenordnung

Die Stadt Fulda mietet zum Zweck der Untervermietung eine in Erbbaupacht befindliche Teilfläche in der Gemarkung Fulda, Flur 20, Flurstück 23/12 des Tennisclubs Grün-Weiß e.V.. Die Teilfläche mit einer Größe von ca. 393 m² sowie eine Teilfläche in einer Größe von ca. 237 m² aus dem im Eigentum der Stadt Fulda befindlichen Grundstück in der Gemarkung Fulda, Flur 20, Flurstück 23/59 wird durch die Stadt Fulda an den Aero-Club Segelflugverein e.V. zur Nutzung für Vereinszwecke vermietet.

Mit den Grundstückseigentümern werden entsprechende Verträge abgeschlossen.

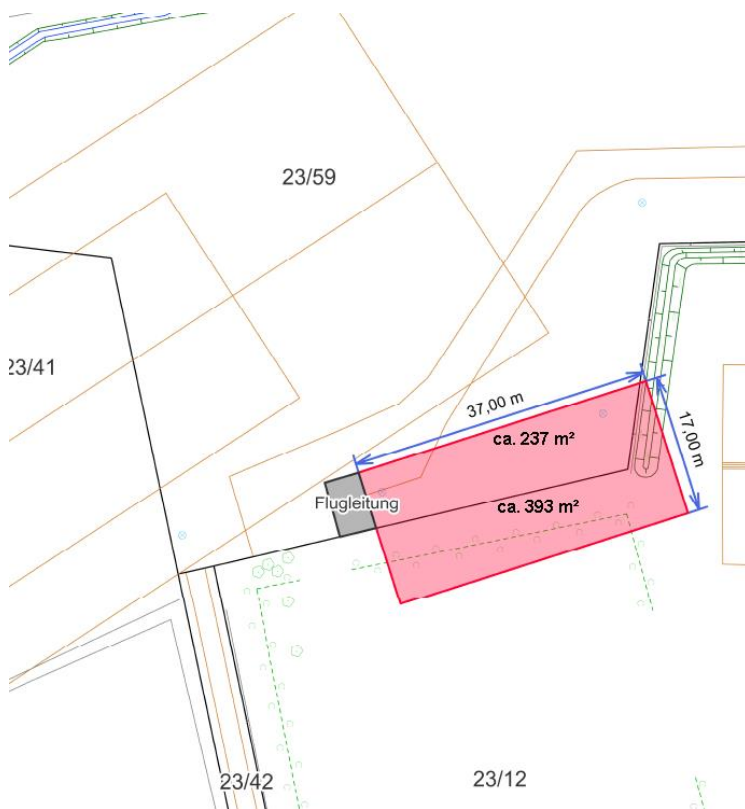


Abb.: Lage Segelflugzeughalle auf Flurstück 23/12 Tennisverein Grün-Weiß e.V. /Flurstück 23/59 Städtisches Eigentum öffentliche Grünfläche (Quelle: Grundstücks- und Vermessungsamt)

7. Kosten

Die Kosten für den Bau der Segelflughalle werden durch den Verein getragen. Der Stadt Fulda entstehen Kosten für die Umlegung der bestehenden Abwasserleitungen.

8. Städtebauliche Kennziffern

Die Flächenbilanz ergibt folgende Kennziffern:

Plangebietsgröße:	0,34 ha
Überbaubare Grundstücksfläche:	0,098 ha
Zufahrt Anlieger:	0,08 ha
Öffentliche Grünflächen:	0,17 ha
Ausgleichsflächen:	1,0 ha

9. Örtliche Bauvorschriften

9.1. Gestalterische Festsetzung

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Mit der Festlegung der zu verwendenden Farben für die äußere Gestaltung der baulichen Anlage soll gewährleistet werden, dass sich diese auch in der äußeren Wahrnehmung der umgebenden Landschaft unterordnet. Somit soll eine weitestgehend harmonische Fernwirkung erzeugt werden. Die zu verwendenden Farben sind in einem dunklen grau oder grün auszuführen.

Dacheindeckung

Um eine weitestgehend einheitliche Dachlandschaft in Anlehnung an die umgebende Bebauung zu gestalten, ist die Verwendung von grellen Farben und glänzenden Materialien nicht zugelassen. Die Dacheindeckung ist an die äußere Gestaltung der baulichen Anlage zu orientieren mit der planerischen Absicht, nicht aktiv in Erscheinung zu treten. Somit wirkt die Gestaltung des Daches als Teil der umgebenden Landschaft.

9.2. Grünordnerische Festsetzungen

Einfriedungen

Einfriedungen der Grundstücksgrenzen sind nur als freiwachsende Sträucher, Laubhecken oder als in Laubhecken geführte Drahtzäune sowie als senkrechte Holzlattenzäune zulässig. Um Wanderbewegungen von Kleintieren nicht zu behindern sind Zäune sockellos und mit einem Mindestabstand von 10 cm zum Boden auszuführen. Die Höhe der Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen darf max. 1,20 m betragen.

Fassadenbegrünung

Durch eine Fassadenbegrünung soll einerseits ein Teilausgleich der durch die baulichen Eingriffe verursachten Schäden an bestehender Grünstruktur und zum anderen die gestalterische Einbindung in die umgebende Landschaft erfolgen. An geschlossenen Wandflächen mit mehr als 10 m Länge und mehr als 2,5 Höhe sind durch Kletterpflanzen oder bepflanzte Rankgerüste Eingrünungen der Fassaden effizient umsetzbar. Der Anteil hochwüchsiger Arten muss bei mindestens 20 % liegen.

Aufschüttungen und Abgrabungen

Zur Erhaltung und Sicherung der natürlichen Geländeoberfläche und zur Einbindung der baulichen Anlage in die bestehende Umgebung ist die Errichtung von Stützmauern unzulässig. Die zur Errichtung der baulichen Anlage notwendigen Abgrabungen und Aufschüttungen sind so herzustellen, dass sie sich in die natürliche Geländeoberfläche einbetten.

10. Umweltbericht

10.1. Einleitung

10.1.1. Anlass und Ziele der Planung

Der Segelflugverein Aero-Club e.V. im Sportpark Johannisau benötigt zur Unterbringung seiner Sportgeräte (Segelflugzeuge) eine neue Segelflugzeughalle, die in der Nähe der Start- und Landebahn errichtet werden soll. Der bisherige Standort befindet sich östlich der Olympiastraße in unmittelbarer Nähe zum Aueweiher und ca. 200 Meter entfernt von der Start- und Landebahn westlich der Olympiastraße. Das hat zur Folge, dass die Mitglieder des Segelflugvereins ihre Segelflugzeuge regelmäßig zwischen der gegenwärtigen Halle und der Start- und Landebahn aufwendig hin und her bewegen. Hierbei überqueren sie die Olympiastraße, die als Fußweg und überregionalen Fulda-Radweg (R1) fungiert, wodurch ein Sicherheitsrisiko für Fußgänger und Radfahrer besteht. Die Wegeführung ist nicht für die Frequentierung größerer Sportgeräte vorgesehen.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Errichtung der Segelflugzeughalle zu ermöglichen. Im rechtskräftigen B-Plan Nr. 105 „Sportpark Johannisau“ ist die Fläche als „Öffentliche Grünfläche“ mit zu erhaltenden Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Durch einen Angebotsbebauungsplan soll innerhalb eines eng gefassten Geltungsbereiches eine „Öffentliche Grünfläche“ mit Zweckbestimmung „Sport“ und einem entsprechenden Baufenster zur Errichtung einer Halle zur Unterbringung von Sportgeräten festgesetzt werden. Die hierfür benötigten Flächen ragen teilweise in das Grundstückseigentum des Tennisclubs Grün-Weiß e.V.. Nach Absprache mit dem Tennisclub hat sich dieser bereit erklärt, die erforderlichen Flächen bereitzustellen.

10.1.2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die zu erwartenden Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die in der Abwägung zu berücksichtigenden Umweltbelange sind in erster Linie in § 1 Abs. 6 Nr. 7 aufgeführt. Demnach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen

- a) „die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (...)

zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a BauGB).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert als allgemeinen Grundsatz: „Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Die Ziele des Bodenschutzes sind insbesondere in § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG verankert. Danach sind sich nicht erneuernde Naturgüter sparsam und schonend zu nutzen und Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Besonderer Artenschutz (FFH-RL, V-RL, § 44 ff. BNatSchG)

Europarechtlich ist der Artenschutz in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie (FFH-RL) - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie (V-RL) - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern.

Die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet, ist der § 44 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot) ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt. Demnach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

In § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) wird als Ziel die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen formuliert. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Es gilt ein generelles Vermeidungsgebot im Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktionen der Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. In § 4 Abs. 1 wird ausgeführt, dass jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Gemäß Abs. 2 sind Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. Das BBodSchG wird durch das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) konkretisiert und ergänzt.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Ziel des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG). Dieses Gesetz gilt für oberirdische Gewässer, Küstengewässer, Grundwasser sowie Teile davon. Es schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Bewirtschaftung des ober- und unterirdischen Wassers nach Menge und Beschaffenheit und steuert somit die menschlichen Einwirkungen auf Gewässer. Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihr auch dem Nutzen Einzelner dienen (§ 5,

Abs. 1). Vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen sollen unterbleiben (Vorsorgegrundsatz). Insgesamt ist ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten.

10.1.3. Planerische Vorgaben

Schutzgebiete und -objekte

Schutzgebiete mit internationaler Bedeutung (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)

Das Plangebiet ist kein Bestandteil eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes. Das nächste Vogelschutzgebiet ist das 12 km östlich gelegene Vogelschutzgebiet *DE 5425-401 Hessische Rhön*. Das nächste FFH-Gebiet ist das 2,4 km südlich bzw. 2,6 km nördlich gelegene FFH-Gebiet *DE 5323-304 Obere und Mittlere Fuldaaue*.

Das geplante Bauvorhaben greift nicht in die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete ein. Zudem sind aufgrund der räumlichen Entfernung und des geplanten Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele dieses FFH-Gebietes bzw. Vogelschutzgebietes zu erwarten. Eine detaillierte Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wird somit im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Schutzgebiet mit nationaler Bedeutung

Es finden sich weder Naturschutzgebiete (nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes) noch Nationalparke (nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder Biosphärenreservate) und Landschaftsschutzgebiete (gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes) oder Naturdenkmäler (nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes) im Plangebiet. Allerdings findet sich rund 140 m westlich bzw. rund 110 m östlich des Plangebietes das Landschaftsschutzgebiet *Auenverband Fulda* (Natureg-Nr. 2631002) sowie 400 m östlich das LGS *Fluss- und Bachläufe von Fulda, Ulster, Haune, Bieber etc.* (Natureg-Nr. 2631008). Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das 2,8 km nördlich in der Fuldaaue gelegene Naturschutzgebiet *Horaser Wiesen* (Natureg-Nr. 1631031) bzw. das rund 2,4 km südlich gelegene Naturschutzgebiet *Ziegeler Aue* (Natureg-Nr. 1631025). Eine Betroffenheit der Schutzgebiete ist aufgrund der großen Entfernung bzw. der geplanten Baumaßnahmen nicht anzunehmen.



Abb.: Lage des Plangebietes (rot umrandet) zum Landschaftsschutzgebiet Auenverband Fulda (Datenquelle: natureg.hessen.de, Datenzugriff: 03.11.2020)

Geschützte Lebensräume gemäß § 30 BNatSchG und §13 HAGBNatSchG

Es finden sich keine gemäß § 30 BNatSchG und §13 HAGBNatSchG geschützten Biotope im Plangebiet. Allerdings befindet sich ca. 180 m östlich des Plangebietes das gesetzlich geschützte Biotop *Gehölze an den Aueweihern in Fulda* (Biotoptyp „Gehölze feuchter bis nasser Standorte“ Biotopnummer 5424B0592). Rund 329 m südlich liegt das gesetzlich geschützte Biotop *Gepflanztes Feuchtgehölz am Käsbach südlich von Pröbelsfeld* (Biotoptyp „Gehölze feuchter bis nasser Standorte“ Biotopnummer 5423B0584).

Aufgrund der geplanten Baumaßnahmen und des kleinräumigen Eingriffes ist nicht mit einer Betroffenheit der geschützten Biotope zu rechnen.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt in einem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet der Schutzzone III A (WSG-ID 631-039, WSG Brunnen 1-7 Fulda-Aue, Brunnen I-VII Fulda-West). Die Ge- und Verbote der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH in Fulda“ vom 28. August 1973 (STAnz. 44/1973, S. 1951) i. V. m. der Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH in Fulda“ vom 28. August 1973 „vom 31. März 1998 (STAnz. 44/1998, S. 1951)“ sind zu beachten. Ggf. sind sich daraus ergebende eigene wasserrechtliche Prüfungen und Zulassungen vor Inkrafttreten des Planes erforderlich. Aktueller Wasserwerksbetreiber ist die OsthessenNetz GmbH. Die vorgenannten Verordnungen können beim Wasserversorger, bei der Unteren Wasserbehörde (Kreisausschuss des Landkreises Fulda) sowie beim Regierungspräsidium Kassel, Abt. Umweltschutz, Standort Bad Hersfeld, Dez. 31.2 gegen Anmeldung zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass unter anderem folgende Verbote im Bedarfsfall einer Ausnahmegenehmigung (vgl. § 3 i.V. m § 7 WSG-VO) bedürfen:

- Das Abfüllen von Öl- und Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten i.S. des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7.9.1967 (GVBl. IS 155 ff) in Behältern von mehr als 100m³ Inhalt. Diese müssen einen Auffangraum besitzen oder in doppelwandigen Behältern mit Leckanzeiger aufbewahrt werden.
- Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung
- Errichtung und Betrieb von Flugplätze

Weitere für diese Zone festgesetzte Verbote können den Verordnungen entnommen werden.



Abb.: Lage des Plangebietes (rot umrandet) im Trinkwasserschutzgebiet (Datenquelle: gruschu.hessen.de, Datenzugriff: 27.07.2020)

Überschwemmungsgebiete

Das Planungsgebiet liegt in keinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (Datenquelle: www.geoportal.hessen.de Überschwemmungsgebiete, Datenzugriff 03.11.2020). Entsprechend der Gefahrenkarte des HLNUG liegt das Plangebiet allerdings in einem Gebiet mit hoher bis mittlerer Hochwasserwahrscheinlichkeit.

Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan Nordhessen (2009) stellt das Plangebiet als *Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft* sowie im westlichen Bereich als *Landeplatz Bestand* dar.

Die in der Karte festgelegten *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* sind für die landwirtschaftliche Bodennutzung geeignet und dieser in der Regel vorbehalten. Eine Inanspruchnahme für andere Raumansprüche ist unter besonderer Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Belangs für einige Ausnahmen zulässig, so u.a. auch für Siedlungs-

und Gewerbeflächen im Umfang bis zu 5 ha im Zusammenhang mit der bebauten Ortslage unter Beachtung der Ziele der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung und dem Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Stadt Fulda (2004) ist der Planbereich als Fläche mit hohem Biotopentwicklungsbedarf, aber auch hohem Biotopentwicklungspotential dargestellt. Als Maßnahmen werden:

- Extensivierung von intensiv genutztem, artenarmen Grünland, ggf. Beibehaltung extensiver Nutzung
- Keine Unterhaltungsmaßnahmen an Drainagen

vorgeschlagen.

Klimaanalyse Stadtregion Fulda

Die Klimafunktionskarte (2016) weist das Plangebiet als *Misch- und Übergangsklimat* aus. Hierunter fallen Flächen mit sehr hohem Vegetationsanteil und geringen diskontinuierlichen Emissionen wie z.B. innerstädtische Grünflächen. Sie bilden Pufferbereiche zwischen unterschiedlichen Klimatopen. Überlagert wird dieses von dem Einzugsgebiet einer Luftleitbahn. Die Planungskarte der Klimaanalyse weist das Plangebiet als Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung aus, in welchem eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen besteht. Das Plangebiet liegt noch im Wirkraum des Stadtklimas. Hier sind die Wirkzusammenhänge in Bezug auf Überwärmung zu beachten.

Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP)

Gemäß der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung der Stadt Fulda (2003) handelt es sich bei dem Planungsareal um Flächen mit geringer Acker- oder Grünlandeinigung.

Flächennutzungsplan

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan (2014) der Stadt Fulda stellt das Plangebiet als Grünfläche Zweckbestimmung Sportplatz dar. Außerdem liegt das Plangebiet in einem WSG III A. (Kap. 2.3 Abb.)

Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich gilt der rechtskräftige B-Plan Nr. 105 „Sportpark Johannisau“ In diesem ist das Plangebiet als Grünfläche mit zu erhaltenden Bäumen / Sträuchern festgesetzt.

Durch einen Angebotsbebauungsplan soll innerhalb eines eng gefassten Geltungsbereiches eine „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sport“ gemäß § 9 Abs.1 Nr.15, zur Unterbringung von Sportgeräten, festgesetzt werden. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Errichtung der Segelflugzeughalle zu ermöglichen. Mit in Krafttreten der 3. Änderung wird der bisherige Bebauungsplan in den sich überlagernden Teilen gegenstandslos.

10.2. Raumanalyse

10.2.1. Naturräumliche Gliederung

Das Planungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit *Fuldaer Senke* und hier innerhalb des Naturraumes *Fuldaer Becken*.

10.2.2. Schutzgut Mensch

Das Planungsgebiet befindet sich in der Fuldaaue westlich angrenzend an die Tennisanlage des Tennis Club Grün-Weiß e.V. Fulda sowie nördlich des Reit- und Fahrvereins Haunetal Fulda e.V. Das Umfeld ist geprägt von der Freizeitnutzung. Neben der Tennis- und Reitanlage gibt es weitere Sportanlagen sowie die vorhandene Landebahn des Segelflugvereins. Die rund 120 m östlich verlaufende Olympiastraße dient hier gleichzeitig als Fuß- und überregionaler Radweg. Der nahegelegene Aueweiher lädt zum Spaziergehen und Verweilen ein. Die bisherige Segelflughalle befindet sich am Ufer des Aueweihers. Die Mitglieder müssen ihre Segelflieger unter großem Kraftaufwand mehrmals täglich vom Bereich der Segelflughalle zum Start- und Landeplatz bewegen. Dazu müssen sie die Olympiastraße kreuzen, was mit einem gewissen Gefährdungsrisiko für Passanten und Radfahrer verbunden ist. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine Emissionsquellen wie stark befahrene Straßen oder Gewerbebetriebe, die der menschlichen Gesundheit abträglich sein können. Allerdings verläuft rund 290 m südlich die stark befahrene L3418 (Westring). Weitere mögliche Emissionen (Staub, Geruch, Lärm) können durch den Sportbetrieb sowie den Reitstall entstehen. Mit dem Bau der Segelflughalle ist mit keinem Anstieg des Anlieger- oder Flugverkehrs zu rechnen. Im Gegenteil wird das Gefahrenpotential durch die Olympiastraße querende Flugzeuge minimiert.

Derzeit bestehen keine Hinweise auf andere, ggf. relevante Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch durch das geplante Vorhaben.

10.2.3. Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich sind weder Kultur- noch Bodendenkmäler vorhanden.

10.2.4. Biotop- und Nutzungstypen / Pflanzen

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Hecke sowie Rasenflächen eingenommen. Kleinflächige Versiegelungen entstehen durch einen zunächst geteerten, im weiteren Verlauf geschotterten Zufahrtsweg sowie Lagerhütten und einen Container zur Flugüberwachung mit gepflastertem Terrassenbereich.

Am 18.09. sowie am 05.10.2020 wurden bei einer Ortsbegehung die Pflanzenarten sowie die Biotoptypen erfasst. Die Bestimmung und Bewertung der gefundenen Biotoptypen erfolgt nach der Hessischen Kompensationsverordnung (GVBL Nr. 24 vom 9.11.2018). Das Ergebnis wird in einer Bestandskarte kartographisch erfasst.

Biotop- und Nutzungstypen

02.200 Gebüsche/Hecken heimischer Arten auf frischen Standorten

Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft eine ca. 14 m breite Hecke. Hier wachsen v.a. junge Schwarzpappeln (*Populus nigra*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*). Auf der westlichen Heckenseite

kommen außerdem noch Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Heckenrose (*Rosa spec.*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Brombeere (*Rubus spec.*) und Spitz-Ahorn (*Acer platanooides*) vor. Auffällig sind vor allem eine große Schwarzpappel am nördlichen Ende der Hecke sowie eine mächtige Schwarzpappel am südlichen Ende.

Eine weitere Hecke begrenzt den östlichen Teil des Plangebietes. Hier fanden sich vor allem folgende Sträucher und Pflanzen:

<i>Acer spec.</i>	Ahornaufwuchs
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann
<i>Lamium argentatum</i>	Silberblättrige Goldnessel
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Rubus spec.</i>	Brombeere
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann
<i>Lamium argentatum</i>	Silberblättrige Goldnessel
<i>Urtica dioica</i>	Brennnessel

Überstanden wird die Hecke von einer Baumreihe aus heimischen Arten (Spitzahorn, Schwarzerlen, Bergahorn) und nicht standortgerechten Fichten.

Eine dritte Hecke verläuft in West-Ostrichtung quer durch das Plangebiet. Neben einigen abgestorbenen und von wildem Wein (*Parthenocissus quinquefolia*) überwucherten Bäumen fanden sich hier u.a. Salweiden, Weißdorn und Traubenkirschen (*Prunus padus*). Auf der südlichen Seite grenzten verschiedene Lagerschuppen sowie überwucherte Bauschutthaufen unmittelbar an die Hecke an.

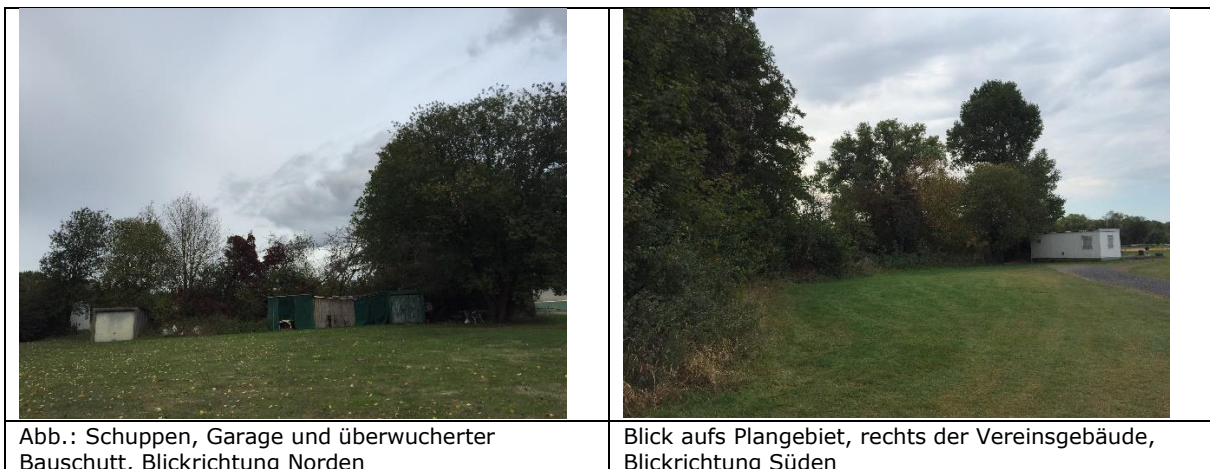


Abb.: Schuppen, Garage und überwucherter Bauschutt, Blickrichtung Norden

Blick aufs Plangebiet, rechts der Vereinsgebäude, Blickrichtung Süden

04.110 Einzelbaum, heimisch

Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine mächtige Schwarzpappel als Bestandteil einer Hecke mit einem geschätzten Stammdurchmesser von mehr als 1 m. Aus Gründen der Flugsicherheit wurden die Äste in Richtung Flugfeld gekappt. Trotzdem handelt es sich bei diesem um einen ortsbildprägenden Baum. Gegenüber am östlichen Rand steht eine mächtige Salweide von rund 120 cm Durchmesser, welche ab der Mitte in mehrere Stämme gabelt.



Abb.: Schwarzpappel am westlichen Rand des Plangebietes

09.123 Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation

Den Hecken vorgelagert befindet sich ein schmaler Saum aus Brennnesseln, Kratzdisteln und Altgrasbeständen.

10.412 Abbruchmaterial von Gebäuden, ruderal überwachsen

Auf der südlichen Seite der das Plangebiet querenden Hecke befindet sich zwischen 2 Lagerschuppen ein ruderal überwuchertes (hauptsächlich Brennnesseln) Bereich (rd. 40 m²), in welchem verschiedene Baumaterialien abgelagert wurden.

10.510 Völlig versiegelte Fläche / 10.530 Schotterwege / -flächen

Von der Olympiastraße führt ein geteilter Weg zum Segelflugplatz. Dieser geht im weiteren Verlauf in einen geschotterten Weg über und führt bis zum Vereinscontainer.

10.520 Nahezu versiegelte Flächen /Pflaster

Vor dem Vereinscontainer befindet sich eine gepflasterte Fläche, die als Terrasse dient (rund 63 m²). Eine weitere gepflasterte Fläche befindet sich im Durchgang der Hecke zur zum Tennisplatz gehörenden Liegewiese.

10.710 Dachfläche, nicht begrünt

Weder die Dachfläche des Segelflugverein-Containers noch die Dächer der Lagerschuppen und der Garage sind begrünt.

11.225 Extensivrasen

Ein Teil der Liege- und Spielwiese des Tennisclubs ragt im Süden in den Geltungsbereich des Bauvorhabens. Auf der Wiese fanden sich neben Gräsern auch trittfeste Arten wie

<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
<i>Geranium pyrenaicum</i>	Pyrenäen-Storchschnabel
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann
<i>Plantago major</i>	Breitwegerich
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Taraxacum officinale</i>	Löwenzahn
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee

Ein weiterer Rasen befindet sich nördlich der Hecken und geht in den Rasen des Rollfeldes über. Dieser dient den Mitgliedern des Segelflugvereins als Parkfläche. Zwischen Zufahrtsweg und Hecke liegt ein weiterer Rasenstreifen.

Bewertung der Biotoptypen

Bei den Biotoptypen handelt es sich hauptsächlich um Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Wertigkeit. Lediglich den Hecken, Bäumen und ruderalen Säumen kommt in der an dieser Stelle stark anthropogen geprägten Aue eine größere Bedeutung zu. Sie bieten Vögeln, Insekten und Kleinsäugetern einen Lebens- und Nahrungsraum und übernehmen eine gewisse Trittsteinfunktion. Versiegelungen sind nur in sehr geringem Maße in Form von gepflasterten Zufahrten, Terrassen oder kleinen Schuppen und dem Vereinscontainer vorhanden.

In Tabelle 1 sind die nachgewiesenen Biotoptypen hinsichtlich ihrer Wertigkeit nach der hessischen Kompensationsverordnung (2018) dargestellt.

Tab. 1: Bewertung der Biotoptypen nach Hessischer Kompensationsverordnung (2018)

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV				WP /qm	
Typ-Nr.	Bezeichnung Kurzform	§ 30	LRT	Zusatz- bewertung	
1. Bestand vor Eingriff					
02.200	Gebüsche/Hecken heimischer Arten auf frischen Standorten	-	-	-	39
04.110	Einzelbaum, heimisch (3 Stück)	-	-	-	34
09.123	Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation	-	-	-	25
10.412	Schotterhalde / Abbruchmaterial von Gebäuden. Ruderal überwachsen	-	-	Mittelwert aus 10.411 und 10.430	31
10.510	Vollständig versiegelte Fläche	-	-	-	3
10.520	Nahezu versiegelte Flächen /Pflaster	-	-	-	3
10.530	Schotterwege / -flächen	-	-	-	6
10.710	Dachfläche, nicht begrünt	-	-	-	3
11.225	Extensivrasen	-	-	-	23

Geschützte Lebensraumtypen (FFH-LRT)

Im Plangebiet konnten keine Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie festgestellt werden.

Invasive Pflanzenarten

Am 1.1.2015 ist die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (nachfolgend „EU-VO“) in Kraft getreten. Im Mittelpunkt

der EU-VO steht eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) für die Maßnahmen zum zukünftigen Umgang (Prävention, Früherkennung und rasche Reaktion, Kontrolle) festgelegt werden. Am 03.08.2016 ist die erste von der EU-Kommission veröffentlichte Unionsliste in Kraft getreten. Die Liste umfasst 37 Tier- und Pflanzenarten, die die europäische Artenvielfalt und Biodiversität bedrohen („gelistete Arten“).

Im Plangebiet konnten zum Zeitpunkt der Begehung keine invasiven Arten der Unionsliste gefunden werden, auch die schon seit Jahren stark in Ausbreitung begriffenen Arten wie Drüsiges Springkraut, Herkulesstaude oder Japanischer Staudenknöterich wurden nicht nachgewiesen.

Rote Liste gefährdeter Pflanzenarten

Im Plangebiet konnten zum Zeitpunkt der Begehung keine Arten der Roten Liste Hessen gefunden werden

10.2.5. Belange des Artenschutzes

Bei jedem Bauvorhaben ist sicher zu stellen, dass Negativfolgen auf die europarechtlich geschützten Tierarten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) vermieden werden. Da es sich um ein Einzelbauvorhaben mit geringem Eingriffsumfang handelt, kann auf eine artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet werden, stattdessen erfolgt eine Potentialabschätzung auf Grundlage der vorhandenen Habitatausstattung.

Habitatpotenzial

Aufgrund der Habitatbeschaffenheit (starke Beschattung, fehlende Sonnenplätze für Zauneidechsen oder Schlingnattern sowie fehlender Versteckmöglichkeiten und Winterquartiere) ist das Plangebiet für **Reptilien** nicht geeignet.

Für **Amphibien** ist das Plangebiet aufgrund fehlender Stillgewässer, Gräben, oder ähnlichen Kleingewässern ebenfalls nicht geeignet. Durch die starke anthropogene Nutzung und verdichteten Böden im Bereich der Sportanlagen eignet es sich auch nicht als Landlebensraum.

Auch **Tag- bzw. Nachtfalter des Anhang IV der FFH-Richtlinie** sind von dem Vorhaben nicht betroffen, da unmittelbare Lebensraumstrukturen bzw. Wirtspflanzen im Geltungsbereich fehlen. So konnte kein Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), die Raupenfutterpflanze des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, gefunden wurde. Daher kann ein Vorkommen der beiden europarechtlich geschützten Falterarten ausgeschlossen werden.

Allerdings könnten verschiedene **Brutvögel** von dem Bauvorhaben betroffen sein, da vor allem die Gehölze potentielle Fortpflanzungs-, Ruhe- oder Nahrungshabitate für verschiedene Gehölz bewohnende Vögel darstellen können. Durch die Rodung der Gehölze gehen somit potenzielle Fortpflanzungsstätten verloren. Aufgrund des belaubten Zustands der Bäume zum Zeitpunkt der Begehung ist nicht abzuschätzen, ob die Bäume Baumhöhlen oder -spalten aufweisen. Zumindest bei den älteren Bäumen mit entsprechendem Stammumfang ist dieses nicht auszuschließen. Die vorhandenen Gartenschuppen könnten Gebäudebrütern wie Hausrotschwanz als Nistplatz dienen. Mit Bodenbrütern ist aufgrund des ständigen Betriebes des Flugfeldes und der angrenzenden

Sportanlagen nicht zu rechnen. Zu erwarten sind vor allem Arten der Gärten und des Siedlungsbereiches, welche an Störungen durch den Menschen gewöhnt sind.

Für **Fledermäuse** könnte das Plangebiet vor allem als Jagd- und Transferhabitat eine Rolle spielen. Vor allem der nahegelegene Aueweiher mit seinem alten Holzbestand bietet den Fledermäusen einen Lebensraum, von dem aus sie in der Umgebung auf Jagdflüge gehen. Es ist nicht auszuschließen, dass in den älteren Bäumen im Plangebiet Spalten und Höhlen vorkommen, die als Sommerquartier dienen. Während der Vereinscontainer und die alte Garage als Sommer- oder Winterquartiere ungeeignet sind, eignen sich die Schuppen als potentielle Sommerquartiere für z.B. Zwergfledermäuse, die sich unterhalb eines Wellblechdachs einnisten. Als Winterquartier sind sie allerdings ungeeignet.

Für die **übrigen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie** (Gefäßpflanzen, sonstige Säugetiere, Käfer, Fische, Libellen, Schnecken und Muscheln) spielt das Plangebiet aufgrund der Habitatausstattung bzw. des Verbreitungsschwerpunktes der Arten keine Rolle.

Fazit

Grundsätzlich können die vorhandenen Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen, Einzelbäume) mögliche Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate für Vogelarten darstellen. Zu erwarten sind vor allem Arten der Gärten und des Siedlungsbereiches, welche an Störungen durch den Menschen gewöhnt sind. Außerdem sind die Gehölzstrukturen als Leitstrukturen für potenziell vorkommende Fledermausarten zu bewerten. Es ist nicht auszuschließen, dass die älteren Bäume Höhlungen oder Spalten aufweisen, die Fledermäusen als Sommerquartier dienen können. Allerdings ist die Habitatqualität im Planungsgebiet als gering einzustufen, da es nur eine geringe Biotopvielfalt aufweist, die zudem durch die starke Freizeitnutzung belastet wird.

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen sind Vermeidungsmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse zu treffen (siehe Kap. 10.4).

10.2.6. Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2003) drei ineinandergreifende Ebenen der Vielfalt:

- die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen,
- die Artenvielfalt – dazu zählen auch Mikroben und Pilze, die weder Pflanze noch Tier sind,
- die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention), verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Wie die Erhebungen zum vorangegangenen Kapitel zeigen, besitzt das stark anthropogen geprägte Plangebiet keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

10.2.7. Boden

Für die nachfolgende Beschreibung des derzeitigen Zustands sowie die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen wurden als Datengrundlage auf den Landschaftsplan der Stadt Fulda (2004) sowie den BodenViewer Hessen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie zurückgegriffen.

Bodenarten und Bodentypen

Geologisch gehört das Plangebiet zur *Osthessischen Buntsandstein-Scholle*. Hier dominieren holozäne Auensedimente aus Lehm, Kies und Sand als fruchtbares Schwemmland (Aufschüttungen und Abschwemmmassen). In der Fuldaaue lagern unter den Auenböden Sande und Kiese, welche in der Vergangenheit z.T. auch abgebaut wurden (Auweihler). Der Bodenviewer stellt die Fläche als *Flächen mit starker anthropogener Überprägung* dar (Datenzugriff 10.11.2020). Aufgrund der Anlage zahlreicher Sportstätten (Fußballplätze, Tennisplätze, Stadion, Landebahn, Reitplatz) und den damit verbundenen Erdbewegungen ist nicht mehr mit einem natürlichen Bodenprofil zu rechnen.



Abb: Ausschnitt aus dem Bodenviewer mit Lage des Plangebietes (rot umrandet) (grau: Böden mit anthropogener Überprägung, Gewässer, blau: Böden aus Auensediment (www.bodenviewer.hessen.de, Datenzugriff 10.11.2020.)

Relief und Erosionsgefährdung

Beim Vorhabenbereich handelt es sich um Grünflächen und Gehölzbereiche ohne Steigung oder Gefälle. Im Bodenviewer wird das Plangebiet hinsichtlich seiner Erosionsgefährdung durch Wasser nicht bewertet. Der Landschaftsplan der Stadt Fulda (2004) weist für den Bereich des Sportparks Johannissau keine Einstufung aus. Da aber für die umgebenden Flächen aufgrund fehlender Hangneigung keine Erosionsgefährdung durch Wasser dargestellt wird, ist davon auszugehen, dass auch die Böden im Plangebiet nicht erosionsgefährdet sind.

Acker-Grünlandzahl

Der BodenViewer Hessen gibt Auskunft über die Ertragsmesszahl nach Bodenschätzung (Acker-/Grünlandzahl). In der Bodenschätzung werden die natürlichen Ertragsbedingungen durch die Höhe der Bodenzahl im Klassenzeichen in einer Spanne von 7 bis 100 eingestuft. Auf der Basis der Bodenzahl wird die Ertragsfähigkeit eines Bodens unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Klima und Relief (Bewirtschaftungserschwerisse etc.) durch Zu- und Abschläge bei den Bodenzahlen ermittelt und als Acker-/Grünlandzahl bzw. Ertragsmesszahl ausgewiesen. Für die Böden im Sportpark Johannisaue liegen laut BodenViewer keine Acker-/Grünlandzahlen vor.

Bodenfunktionen

Als Grundlage für Planungsbelange stellt der BodenViewer Hessen des HLNUG eine Bodenfunktionsbewertung (Bodenschutz in der Planung) für viele Gemeinden zur Verfügung. In die Bodenfunktionsbewertung fließen verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) mit ein. Die Böden im Plangebiet werden hinsichtlich ihres Bodenfunktionserfüllungsgrads nicht bewertet.

In nachfolgender Tabelle (Tab. 2) sind die für Bauvorhaben relevante Bodenfunktionen dargestellt.

Tab. 2.: Darstellung bewertungsrelevanter Bodenfunktionen

Funktion	Erläuterung
Landwirtschaftliche Produktion	Neben den Faktoren Klima, Relief, Bodenbeschaffenheit spielt der Wasserhaushalt eine wichtige Rolle bei der Produktion von Biomasse. <i><u>Methode der Bodenfunktionsbewertung</u></i> - Kriterium Standorttypisierung, Ertragspotential Feldkapazität
Lebensraumfunktion	Der Boden ist Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen. Neben den standortspezifischen Bodeneigenschaften wird die Eignung eines Bodens als Lebensraum u.a. vom Wasserhaushalt bestimmt. <i><u>Methode Bodenfunktionsbewertung:</u></i> - Kriterium Standorttypisierung, Ertragspotential, Feldkapazität
Regler- und Speicherfunktion	Abflussverzögerung, Wasserspeicherung, ausgleichende Funktionen des Wasserhaushalts, die Wasseraufnahmekapazität sowie das Infiltrationsvermögen und das Retentionsvermögen für Nährstoffe. <i><u>Methode Bodenfunktionsbewertung:</u></i> - Kriterium Feldkapazität
Puffer- und Filterfunktion / Grundwasserschutzfunktion	Durch Absorption an mineralische oder organische Bodenpartikel und durch Reaktion mit bodeneigenen Stoffen besitzt der Boden die Fähigkeit zur Bindung gelöster Stoffe. Dadurch erfüllt der Boden eine wichtige Schutzfunktion für das Grundwasser. <i><u>Methode Bodenfunktionsbewertung:</u></i> - Kriterium Nitratrückhaltevermögen

Da es sich bei den Böden im Sportpark Fuldaaue, zu welchem das Plangebiet zählt, um stark künstlich veränderte Böden handelt, weist der Landschaftsplan Fulda (2004) dem Plangebiet hinsichtlich der Funktionen Produktion, Abflussregulation (Retentionsvermögen), Grundwasserschutz und Lebensraum nur eine geringe bis keine Bedeutung zu.

Vorbelastungen des Bodens

Es bestehen Vorbelastungen des Bodens durch die Umgestaltung der Fläche in einen Sportpark mit Befestigungen und Aufschüttungen oder Abgrabungen. Im Plangebiet selber sind Versiegelungen nur kleinflächig im Bereich der Zuwegung, des Vereinscontainers und der Lagerschuppen/-garage zu finden.

Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG oder Grundwasserschadensfälle im Sinne von § 57 des Hessischen Wassergesetzes sind für den Planbereich nicht bekannt.

Zusammenfassende Bewertung des Schutzgutes Boden

Aufgrund der anthropogenen Nutzung als Sportgelände sowie der vielfältigen Anlage von Sportstätten und den damit verbundenen Veränderungen des Bodenprofils sind die Böden des Plangebiets weder hinsichtlich ihres Standort- und Lebensraumpotenzials noch ihres landwirtschaftlichen Anbaupotenzials besonders schützens- oder erhaltenswert. Aus diesem Grund sind vermutlich keine natürlichen Bodenprofile mehr vorhanden. Es liegen nur kleinflächige Vorbelastungen durch Versiegelung vor. Im Bodenviewer Hessen wird der Vorhabenbereich hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen nicht bewertet.

10.2.8. Wasser

Oberflächengewässer

Im Vorhabenbereich befinden sich weder künstliche noch natürliche Oberflächengewässer. Rund 60 m nördlich des Plangebietes verläuft ein naturferner Graben (ursprünglicher Käsbach), welcher nach rund 300 m nordöstlich in den Aueweiher mündet. Zum Zeitpunkt der Begehung führte das Gewässer kein Wasser.

Grundwasser

Hydrogeologisch zählt das Plangebiet zum Großraum *Mitteldeutsches Bruchschollenland* mit dem Teilraum *Fulda-Werra Bergland und Solling*.

In der hydrogeologischen Karte Hessens (gruschu.hessen.de, Datenzugriff:10.11.2020) wird als oberflächennah anstehender Grundwasserleiter ein Porengrundwasserleiter abgebildet. Der Boden besteht aus Lockergestein und Sediment, dessen durchflusswirksamer Hohlraumanteil durch Poren gebildet wird. Der Grundwasserleiter weist im Plangebiet eine *mittlere bis mäßige Grundwasserleitfähigkeit* auf. Der Landschaftsplan der Stadt Fulda gibt bezüglich der Grundwasserergiebigkeit und der Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit keine Bewertung. Eine Verschmutzungsempfindlichkeit ist je nach anstehendem Muttergestein vorhanden, kann aber aufgrund der veränderten Bodenverhältnisse nicht genau ermittelt werden.

Das Plangebiet liegt in einem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet der Zone III A (WSG-ID 631-039, WSG Brunnen 1-7 Fulda-Aue, Brunnen I-VII Fulda-West).

10.2.9. Klima und Luft

Die Klimakarte des Landschaftsplan weist das Plangebiet als lokale Wärmeinsel aus. Barrieren wie Böschungen, Dämme, querriegelnde Gehölzstrukturen und Gebäude verhindern einen Luftaustausch mit den angrenzenden Freiflächen. Zusätzlich weist die Klimafunktionskarte der Stadt Fulda (2016) dem Gebiet ein Überwärmungspotential und eine Lage im Einzugsgebiet einer Luftleitbahn zu. Als klimatischer Ausgleichsraum für die innerstädtischen Bereiche besitzt die Fuldaaue eine hohe Bedeutung. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes ist der Beitrag zum Lokalklima eher gering zu bewerten.

10.2.10. Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Landschaftsbild ist geprägt von den Bäumen, die die Aueweiher begleiten sowie den diversen Sportanlagen und dem weitläufigen Flugfeld. In der Ferne wird der Blick durch den Lärmschutzwall und der L3418 begrenzt. Das Plangebiet wird umgeben von Heckenstrukturen und ist von der Olympiastraße nur begrenzt einsehbar. Diese schirmen den Bereich des Flugfeldes und des Vereinscontainers gegen die übrigen Sportanlagen ab. Während im Osten die Tennisplätze und die Grünanlage des Tennisvereins angrenzen, liegen im Süden der Reitplatz und die Stallungen des Reit- und Fahrvereins Haunetal e.V. Nach Norden und Westen grenzt das Flugfeld an das Plangebiet. Das Gebiet selber wird nur von den Mitgliedern und Besuchern des Segelflugvereins frequentiert. Die östlich gelegene Olympiastraße dient als Fuß- und Fernradweg. Momentan wirkt sich der Transfer der Segelflugzeuge aus der bisherigen Flughalle am Aueweiher für die Erholungssuchenden negativ aus, da die Flugzeuge mehrmals täglich die Olympiastraße queren müssen.



Abb.: Blick von Westen auf das Plangebiet.

Insgesamt kommt dem Umfeld eine hohe Bedeutung für die Naherholung zu, der überplante Bereich selber spielt für die Naherholung jedoch nur eine untergeordnete Rolle. Lediglich die vorhandenen Hecken haben eine gewisse Bedeutung als Sichtschutz zwischen Tennis- sowie Reitanlage und Segelflugplatz.

10.2.11. Fläche

Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und der Flächenverbrauch auf ein Mindestmaß reduziert werden. Bei der Beurteilung des Schutzgutes Fläche wird das Augenmerk vor allem auf die Flächeninanspruchnahme und den möglichen Flächenverlust durch Versiegelungen sowie auf die Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft gerichtet. Der Bau von Gebäuden sei es Wohnungen oder Hallen, wie in diesem Fall, und den damit verbundenen (Teil)Versiegelungen führen immer auch zu einem Verlust an Fläche und einem Verlust oder Minderung der schutzgutbezogenen Funktionen.

Der Geltungsbereich umfasst rund 3466 m². Insgesamt werden durch den Bau der Segelflughalle rund 800 m² neu versiegelt werden. Den größten Teil der Fläche nehmen aktuell verschiedene Heckenstrukturen sowie Rasenflächen ein, welche teilweise für den Bau entfernt werden müssen. Im Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Grünfläche – Sportplatz, welche in einem Trinkwasserschutzgebiet WSG III A liegt, dargestellt. Die Fläche ist nach allen Seiten umgeben von weiteren Sportanlagen, so dass es zu keiner nennenswerten zusätzlichen Zerschneidung der Landschaft kommt.

Die qualitative Bedeutung einer Fläche ergibt sich schutzgutbezogen aus ihren Funktionen für Arten und Biotope, den Menschen, Boden, Wasserhaushalt, klimatischen Ausgleich sowie das Landschaftsbild. Die Fläche im Plangebiet hat aufgrund ihrer Kleinräumigkeit keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter.

10.2.12. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es um die Wirkungen, die durch eine gegenseitige Beeinflussung der Umweltbelange entstehen. Es sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch, Landschaftsbild sowie Pflanzen/ Biotope und Tiere zu erwarten. Die Rodung der Hecken führt zu einer Veränderung des lokalen Ortsbildes und zum Lebensraumverlust für Pflanzen- und Tierarten. Der Verlust der Hecken kann unter Umständen den Erholungswert der Tennis- und Reitanlage für deren Nutzer vermindern. Eine weitere Wechselwirkung gibt es zwischen Boden, Vegetation, Klima und Grundwasserneubildungsrate. Die Versiegelung / Überbauung der Fläche führt zu einer verringerten Versickerung des Niederschlagswassers und steht somit der Grundwasserneubildung nicht mehr zur Verfügung. Der Verlust der Vegetation führt zu einer reduzierten Verdunstungsleistung und somit zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur.

Für die Schutzgüter ist durch die möglichen, sich negativ verstärkenden Wechselwirkungen mit keinen zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, die nicht bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt wurden.

10.2.13. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben

benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bezgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen

Rund 100 m nördlich liegt das Stadion Johannisaue, welches zurzeit saniert wird. Dabei sollen die vollständigen Tribünenanlagen, die Gebäudesubstanz sowie das

Erschließungssystem überarbeitet werden. Im Rahmen dessen müssen Bäume und Gehölzbestände entlang der Tribünen entfernt werden und es kommt im Bereich der Zuwegung zu weiteren Flächenversiegelungen. Als Ausgleichsmaßnahmen sind hier Baumneupflanzungen entlang der neuen Zuwegung zur Olympiastraße sowie die Anlage und Bepflanzung einer neuen Retentionsfläche gerahmt von Neupflanzungen mit heimischen Hecken bzw. Sträuchern geplant.

Im Zuge der Landgartenschau 2023 wird der Aueweiher umgestaltet. Insbesondere soll die Trennung der beiden Weiher aufgehoben werden und nur eine Insel vom ursprünglichen Damm zwischen Nord- und Südweiher erhalten bleiben. Im Verlauf der Sanierung werden ca. 2.200 m² nach § 30 BNatSchG geschützte Erlenwälder und Ufergehölze beseitigt. Der Verlust wird durch die Anpflanzung von 2.000 m² Auwald in der Gemarkung Johannesberg sowie durch insgesamt ca. 1.300 m² Entwicklung von Auwald und Ufergehölzen, durch Sukzession im Bereich zurückgebauter Bestandswege und der Weiherinsel, ausgeglichen. Die anlage- und baubedingte Beanspruchung von Biotopen und faunistischen Lebensräumen kann zum Teil durch die Aufwertung der Weiherinsel und durch die Verwendung heimischen und standortgerechten Pflanzenmaterials für die Einsaat von neu angelegten bzw. zurückgebauten Grünflächen und für Stauden- und Baumpflanzungen sowie die Anlage von Hydrobotanik-, Röhricht- und Flachwasserbereichen ausgeglichen werden. Defizite, die nicht intern ausgeglichen werden können, werden durch externe Ausgleichsmaßnahmen in den Gemarkungen Johannesberg, Bronnzell und Kohlhaus ausgeglichen. Die Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wird durch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Auch artenschutzrechtlich relevante Arten sind von der Umgestaltung betroffen. Insbesondere das Rastgeschehen von Zugvögeln, Fledermaus- und Spechtlebensräume und ein Eisvogelbrutplatz sind durch das Vorhaben gefährdet. Durch die Ergreifung von vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (Ausbringen von Vogelnistkästen und Fledermauskästen, Schaffung von Ersatzbrutplätzen für den Eisvogel und Ersatzlebensräumen für Spechte) und zahlreichen Vermeidungsmaßnahmen (u.a. zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Baumhöhlenkontrolle, ökologische Baubegleitung, Schutz von Tabuflächen) können sowohl die Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verhindert als auch Beeinträchtigungen weiterer Arten vermieden werden. Weitere Ausführungen zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Gewässersanierung Aueweiher bzw. dem dazugehörigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen werden.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Bauvorhabens, der vorhandenen Habitatausstattung im Plangebiet, den Neupflanzungen von Gehölzen und dem Vorhandensein hinreichender Ausweichhabitate im näheren Umfeld ist nicht damit zu rechnen, dass es zu kumulierten Beeinträchtigungen kommt.

10.3. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

10.3.1. Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Umsetzung der Planung verbleibt das Plangebiet im Wesentlichen in seinem heutigen Zustand. Mit einer weiteren Biotopentwicklung bzw. Aufwertung der vorhandenen Biotope ist nicht zu rechnen.

10.3.2. Prognose bei Durchführung der Planung

Mit dem B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Segelflughalle geschaffen werden. Darüber hinaus wird die Zuwegung über den Bebauungsplan gesichert.

Mit dem Vorhaben sind geringfügige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Umweltmedien verbunden, die im Folgenden als kurzfristige und dauerhafte Auswirkungen beschrieben werden.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei den baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich in der Regel um befristete Beeinträchtigungen während der Bauphase. Die Bauabwicklung beschränkt sich auf das Plangebiet. Es sind während der Bauphase vor allem folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

- Durch die Verwendung von Baufahrzeugen (Bagger, Radlader, Walze etc.) wird es im Baustellenbereich zu baubedingten Bodenverdichtungen kommen.
- Veränderungen des bisherigen Bodenprofils sowie des Bewuchses durch Ab- und Ausgrabungen
- Oberbodenabtrag im Baustellenbereich
- Auftrag des gelagerten Oberbodens im Grünflächenbereich
- Bodenumlagerungen zur Oberflächengestaltung
- Lebensraumverlust vor allem für Vögel, Kleinsäuger und Fledermäuse durch Rodung der Gehölze und Abriss der Schuppen
- Schädigung der angrenzenden Bäume durch Baustellenverkehr
- Baustellenlärm und visuelle Störreize: Durch das An- und Abfahren von LKWs sowie die Tätigkeit der Baumaschinen entstehen akustische und visuelle Störreize.
- Stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch Baubetrieb

Baustelleneinrichtungsflächen

Zusätzliche Baustraßen und -wege werden voraussichtlich nicht benötigt. Sollten diese doch errichtet werden, ist auf der Fläche nach Beendigung der Baumaßnahme wieder der Ursprungszustand herzustellen. Die umgebenden Flächen sind mittels Bauzäunen vor befahren zu schützen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind statische Eingriffsgrößen, die kaum variabel und von den Entwurfsmerkmalen des geplanten Bebauungsplans bestimmt werden.

Auswirkungen, die durch diese Faktoren entstehen können, sind i. d. R. von Dauer. Hierbei handelt es sich um:

- Flächeninanspruchnahme / Flächenverlust: rd. 0,35 ha diese Fläche umschließt das gesamte Plangebiet. Der Flächenverlust kann zu einem Fehlen von potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für planungsrelevante Arten führen.
- Flächenversiegelung: rd. 800 m², diese Fläche umfasst den geplanten Neubau der Segelflughalle.
- Veränderung des vorhandenen Bodenaufbaus und des Bewuchses durch Bodenverdichtung, Bodenauf- / abtrag.

- Rodung von Gehölzen und Bäumen. Dieses führt zu einem potentiellen Verlust an Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie Jagdhabitats und Leitstrukturen für planungsrelevante Arten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren treten nach Beendigung der Baumaßnahme durch die Nutzung auf. Hier sind vor allem folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

- Lärmemissionen durch das Rangieren der Segelflugzeuge

Auswirkungen der Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Schutzgut Mensch

Baubedingt kommt es durch den Baustellenbetrieb zu Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen. Davon betroffen sind die Nutzer der benachbarten Sportstätten sowie die Erholungssuchenden in diesem Bereich der Fuldaaue. Da diese Beeinträchtigungen jedoch nur temporär sind, sind sie als **nicht erheblich** einzustufen. Anlage- und betriebsbedingt ist mit visuellen und akustischen Störungen beim Rangieren der Flugzeuge in bzw. aus der Halle zu rechnen. Da aber bisher auch Segelflugzeuge Richtung Olympiastraße bewegt wurden, ist mit keiner zunehmenden Belastung zu rechnen. Im Gegenteil, die Störungen durch das Rangieren der Flugzeuge an der alten Segelflughalle (im Uferbereich des Aueweihers) sowie über die Olympiastraße fallen weg. Die Beeinträchtigungen sind daher als **unerheblich** einzustufen.

Biotope und Pflanzen, Belange des Artenschutzes

Biotope und Pflanzen

Die baubedingte und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme geht mit einem dauerhaften Verlust an Biotopfläche einher. Die betroffenen Biotoptypen weisen lediglich eine geringe bis mittlere Wertigkeit auf, seltene oder geschützte Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Die zu erwartenden bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen sind daher als **gering bis mittel** einzustufen. Die Verluste müssen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert bzw. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen / ersetzt werden (Kap. 10.4). Angrenzende Bäume und Heckenbereiche sind vor Schäden durch rangierende Baufahrzeuge zu schützen. Temporär beanspruchte Lebensräume wie z.B. Baustelleneinrichtungsflächen werden nach Beendigung der Bauphase wiederhergestellt, so dass in diesen nur kurzfristigen Funktionsverlusten zu erwarten sind. Betriebsbedingt ist mit **keinen weiteren Beeinträchtigungen** zu rechnen.

Natura-2000 Gebiete sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind als **nicht erheblich** einzustufen.

Artenschutz:

Baubedingt kann es durch den Baustellenbetrieb, die Flächeninanspruchnahme sowie vermehrte Personenbewegungen zu Verlärmung und Beunruhigung kommen, welche sich negativ auf die Vogelwelt auswirken können. Durch den Abriss der Schuppen werden potentielle Sommerquartiere für Fledermäuse und Gebäude brütende Vogelarten zerstört.

Anlagebedingt führen die Flächeninanspruchnahme sowie die Bodenversiegelung zu einem Verlust an Lebens- und Nahrungsraum (Hecke und Gehölzstrukturen, Schuppen) für Vögel (vor allem Arten des Siedlungsbereiches) und Fledermäuse.

Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Da vor allem Vögel zu erwarten sind, die an die durch Menschen bedingten Störungen gewöhnt sind, andere Lebensräume als Ausweichhabitat zur Verfügung stehen und baubedingte Störungen zeitlich begrenzt sind, sind bei Durchführung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen die **bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen** als **unerheblich** zu bewerten. Damit die in § 44 BNatSchG benannten Schädigungs- und Störungsverbote nicht erfüllt werden, sind Kompensationsmaßnahmen zur Förderung der potenziell betroffenen Arten erforderlich (Kap. 10.4).

Boden/Fläche

Bau- und anlagebedingt sind durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung und Überbauung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für die Segelflughalle mit dauerhaften Verlusten bzw. Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) zu rechnen. Bau- und anlagebedingt wird Oberboden abgetragen und zwischenzeitlich umgelagert. Dieses führt zu einer Störung der Bodenentwicklung. Der Lebensraum zahlreicher Bodenorganismen wird zerstört. Zudem kann eine unsachgemäße Bodenlagerung auf Mieten grundsätzlich bei jeder Baustelle zu Problemen wie Verdichtung durch Befahren oder Erosion (Höhe und Neigungswinkel der Miete, fehlende Begrünung) führen. Durch das Befahren mit Baufahrzeugen kommt es zudem zu einer Verdichtung des Bodens, so dass z.B. die Versickerungsfähigkeit eingeschränkt wird und sich das Abflussverhalten von Niederschlagswasser ändert.

Eine Flächenversiegelung ist generell eine irreversible Schädigung des Bodens und stellt aus diesem Grund eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Sie führt zu einem totalen Funktionsverlust des Bodens. Der vorhandene Bodentyp wird zerstört und es ist weitgehend keine Entwicklung möglich. Außerdem verhindert oder erschwert eine Versiegelung die Versickerung des Regenwassers. Da es sich bei den Böden des Sportpark Johannisau schon um stark anthropogen veränderte Böden handelt und die zu versiegelnde Fläche relativ klein ist, sind die **Beeinträchtigungen** als **gering** einzustufen. Durch Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 10.4) können die Auswirkungen auf den Boden verringert werden. Auswirkungen, die nicht vermieden werden können, müssen kompensiert werden. Ergeben sich im Zuge von Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffartige schädliche Bodenveränderungen, ist im Sinne der Mitwirkungspflicht nach § 4(2) HAItBodSchG die zuständige Bodenschutzbehörde zur Abstimmung des weiteren Vorgehens hinzuziehen.

Betriebsbedingt ist mit **keiner weiteren Beeinträchtigung** des Bodens zu rechnen.

Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine künstlichen oder natürlichen Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser

Bei jeder Bodenverdichtung, Überbauung und Flächenversiegelung ist von einer Erhöhung der Abflussrate bei gleichzeitiger Verminderung der Verdunstungsrate und der Verringerung der Versickerung ins Grundwasser auszugehen. Durch Neuversiegelung wird die Grundwasserneubildung in diesen Bereichen unterbunden. Versiegelungen und Bodenverdichtungen sollten deshalb auf ein geringstmögliches Maß beschränkt werden. Des Weiteren ist bei unsachgemäßem Umgang mit Ölen, Betriebsstoffen etc. ein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser möglich. Aufgrund der anthropogenen Überprägung des Gebietes trifft der Landschaftsplan keine Aussagen über die Grundwasserergiebigkeit bzw. die Verschmutzungsempfindlichkeit. Da es sich bei dem Bauvorhaben nur um ein kleinräumiges Vorhaben von rund 800 m² handelt, ist bei Umsetzung der Maßnahmen die **Beeinträchtigung** als **gering** einzustufen.

Klima/Luft

Baubedingt kann es durch den Baustellenbetrieb zu Luftverunreinigungen durch Abgase sowie Staubentwicklungen kommen. Diese sind aber nur temporär bedingt und sollten nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zurückgehen.

Anlage- und betriebsbedingt ist durch die Flächenversiegelung und den Hallenbau mit einer Einschränkung der Verdunstung und geringfügigem Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen. Auswirkungen werden sich auf das unmittelbare Umfeld beschränken. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Baumaßnahme ist mit keiner Auswirkung auf das Klima zu rechnen. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen in einer Beschränkung der Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß sowie einer Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen sowie einer Fassadenbegrünung der Halle. Im Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin genügend Flächen zur Frisch- und Kaltluftbildung zur Verfügung. Die Beeinträchtigungen auf das Klima sind als **nicht erheblich** einzustufen.

Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Während der Bauphase ist v.a. mit Störungen durch Baustellenlärm zu rechnen. Weitere Störungen treten durch die Bewegungen der Fahrzeuge und damit verbundener Staubentwicklung auf. Da diese Beeinträchtigungen jedoch nur temporär sind, sind sie als nicht erheblich einzustufen. Anlage- und betriebsbedingt ist mit visuellen und akustischen Störungen zu rechnen. Aufgrund seiner Kleinräumigkeit sowie der abseitigen Lage spielt das Plangebiet an sich für die Naherholung nur eine untergeordnete Rolle, so dass durch den Bau der Segelflughalle nicht mit einer Minderung der Erholungsfunktion gerechnet werden muss. Das Landschaftsbild wird durch die Planung nicht gravierend negativ beeinflusst, da in der Umgebung noch ausreichend landschaftstypische Elemente (Hecken, Wiesen, Wald, Gewässer) vorhanden sind. Durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan sowie eine gelungene Eingrünung kann eine Einbindung in das bestehende Ortsbild erreicht werden. Die Beeinträchtigungen sind daher als **unerheblich** einzustufen.

10.3.3. Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Abwasser

Das anfallende Abwasser wird über einem neu verlegten Verbindungskanal nördlich der Halle abgeleitet. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Einleitung von Oberflächenwasser ist unzulässig.

Abfall

Sämtliche Abfälle werden ordnungsgemäß über das Entsorgungssystem der Stadt Fulda entsorgt. Es ist nicht damit zu rechnen, dass über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinaus Sonderabfallformen anfallen werden.

10.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Durch folgende Maßnahmen wird dem Vermeidungsgrundsatz Rechnung getragen und die Kompensation der zu erwartenden Eingriffsfolgen gewährleistet:

10.4.1. Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen

- keine Ausdehnung der Bauarbeiten über die eigentliche Baustelle hinaus.
- Oberboden ist bei Bautätigkeit sachgerecht abzutragen, und falls erforderlich zwischenzulagern bzw. abzufahren (DIN 18915).
- Abfallrechtlich ordnungsgemäßes Entsorgen von Bodenaushub und Abbruchmaterial (Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien).
- Baufahrzeuge werden ausschließlich mit gewässerfreundlichen Treib- und Schmierstoffen betrieben.
- Verwendung von Baggermatten bei verdichtungsempfindlichen Böden vor dem Befahren und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad.
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden.
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens.
- Wiederherstellung einer gut durchwurzelten Bodenschicht wo möglich.
- Zur Vermeidung einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders und streng geschützten Arten (vgl. § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG) sind insbesondere Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können sowie Gehölzrückschnitte und Rodungen sowie Beseitigung von Vegetation nur außerhalb der Brut- und Setzzeit (d.h. nur vom 01.10. - 28.02.) vorzunehmen.
- Um Störungen an potenziellen Sommerquartieren der Fledermäuse zu vermeiden, sind die Lagerschuppen in den Wintermonaten (November bis März) abzureißen.
- Die zu fällenden Bäume sind vor der Fällung durch einen Baubiologen auf mögliche Winterquartiere der Fledermäuse zu kontrollieren. Sollten potenzielle Winterquartiere gefunden werden, sind diese zu verschließen falls die Fällung nicht unmittelbar auf die Kontrolle erfolgt. Besetzte Winterquartiere sind zu markieren und die Fällung darf erst erfolgen, wenn die Fledermäuse ausgeflogen sind.
- Durchführung von Baumschutzmaßnahmen (Stammschutz) bei Bauarbeiten im Hecken-/ Gehölzbereich.
- Wiederherstellung der ausschließlich während der Bauphase beanspruchten Flächen.
- Bei der Bauausführung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) herausgegebenen

Merkblätter Bodenschutz für Häuslebauer und Bodenschutz für Bauausführende zu beachten (<https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/bodenschutz-beim-bauen>).

10.4.2. Maßnahmen zur Vermeidung von anlagebedingten Beeinträchtigungen

- Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 (2) WHG).
- Gem. § 37 (4) HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
- PKW- Stellplätze, (private) Gehwege, Garagenzufahrten sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen (Rasengitter, Rasenpflastersteine, keine vegetationslose Schotterfläche).
- Die Halle ist nach Fertigstellung mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (siehe Pflanzliste) zu begrünen, ebenso ist eine Fassadenbegrünung in Teilbereichen festgesetzt. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Mindestpflanzgrößen für anzupflanzende Bäume betragen:
 - für große Bäume (Endwuchshöhe > 25 m) 16-18 cm Mindeststammumfang,
 - für mittelgroße Bäume (Endwuchshöhe 10 - 25 m) 14-16 cm Mindeststammumfang

Pflanzliste (Auswahl):

Pflanzliste Bäume:

<i>Acer campestre</i>	Feld- Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz- Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Populus nigra</i>	Schwarzpappel
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Salix spec.</i>	Weidenarten (z.B. Salweide, Silberweide, Bruchweide)
<i>Quercus robur</i>	Stiel- Eiche

Pflanzliste Sträucher:

<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gewöhnliche Heckenkirsche
<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose

Kletterpflanzen:

<i>Clematis vitalba</i>	Waldrebe
-------------------------	----------

<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen
<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt
<i>Lonicera caprifolium</i>	Jelängerjelier
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	Wilder Wein

10.4.3. Maßnahmen zur Vermeidung von betriebsbedingten Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

10.4.4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

- Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna bzw. der Fledermäuse zu beachten:
- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Die Bäume sind vor der Fällung auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Baumhöhlen sind vor der Rodung durch eine fachlich qualifizierte Person zu kontrollieren und zu verschließen falls sich die Fällung nicht unmittelbar an die Kontrolle anschließt. Befinden sich Fledermäuse in einer Höhle, sind die Verschließung und die Rodung zu verschieben bis sie die Höhle verlassen haben.
- Der Abriss der Schuppen ist nur in den Wintermonaten (November bis März) zulässig, da diese den Fledermäusen als Sommerquartier dienen können. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Um den Verlust an Lebensraum für Gehölze und Gebäude besiedelnde Vögel und Fledermäuse auszugleichen sind:
 - Ersatzpflanzungen mit heimischen, autochthonen Gehölzen gemäß Pflanzliste in einem räumlichen Zusammenhang vorzunehmen. Der Verlust an Hecken sollte dabei 1:1 ausgeglichen werden.
 - an der Halle oder den benachbarten Gebäuden 3 Halbhöhlennistkästen sowie 3 Fledermauskästen aufzuhängen. Für die Kasten- und Standortwahl sowie die Anbringung sind qualifizierte Fachkräfte zu Rate zu ziehen.
 - die Kästen sind regelmäßig auf ihre Funktionalität zu überprüfen, gegebenenfalls zu reinigen oder zu ersetzen.

10.4.5. Baumschutz

Dem Schutz und Erhalt der Bäume und Sträucher kommt im Rahmen von Baumaßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Besonders der Wurzelraum der zu erhaltenden Bäume ist dadurch gefährdet, dass mit Baugeräten gearbeitet wird. Ein evtl. für die Ständerkonstruktion der Halle nötiger Einbau bestimmter Befestigungsmaterialien in der Nähe der Stammfüße der Bäume kann den Wurzelraum zusätzlich gefährden.

Folgende Schäden an den Bäumen sind möglich:

- Bodenverdichtung durch Befahren mit Baumaschinen.
- Wurzelbeschädigung durch Auskoffnung für die benötigten Fundamente.
- Beschädigungen der Rinde durch Baufahrzeuge oder angebrachtes Befestigungsmaterial. Folgende Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen (vergl. RAS-LP 4, DIN 18920):
 - Stammschutz für die Bäume.
 - Abstand der Versiegelungen um 1,5 m zu den Baumstämmen zum Schutz des Wurzelbereiches.
- Zum Schutz der zu erhaltenden Pappel und Weide sind neben dem Stammschutz auch ein Wurzelschutz durch einen baufesten Zaun bzw. die Anwendung von Platten zur Lastverteilung als Wurzelschutz erforderlich, je nachdem, wo gefahren werden muss. Eine Abstimmung diesbezüglich ist mit Amt 69.3 (Grünflächenamt der Stadt Fulda) erforderlich.
- Regelmäßige Kontrollen der Bäume hinsichtlich der Standfestigkeit, in den folgenden Jahren.

10.4.6. Externe Kompensationsmaßnahmen

Mit den vorgenannten Maßnahmen können die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vollständig ausgeglichen werden. Es verbleibt ein Defizit von -28.306 BWP. Auf das Vorhaben wird daher eine externe Kompensationsmaßnahme aus dem Ökokonto der Stadt Fulda angerechnet. Es handelt sich hierbei um die Maßnahme Nr. 2/2011 „Brachfläche am Hochwasserleitdamm an den Aueweihern“ in der Gemarkung Fulda, Flur 19, Teilfläche aus Flurstück 85/3. Die Maßnahme wurde am 17. November 2011 mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in das Ökokonto aufgenommen und im Folgejahr umgesetzt.



Abb.: Lage der externen Ausgleichsfläche zwischen südlichem Aueweiher und der Fulda.

Die Ausgleichsfläche erstreckt sich ca. 360 m östlich des Segelflugplatzes entlang des Hochwasserleitdamms der Fulda und liegt somit in einem räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet. Im Zuge der ökologischen Aufwertung wurden truppweise Vogelährgehölze gepflanzt und die bisherige Grünlandnutzung aufgegeben. Seither hat sich die Fläche zu einer Grünlandbrache entwickelt, die zur Sicherstellung eines dauerhaften Hochwasserabflusses im Abstand von 3 Jahren turnusmäßig gemäht wird.

Die nachfolgende Biotopwertbilanz für die Ausgleichsmaßnahme erfolgt gemäß der Hessischen Kompensationsverordnung vom 1. September 2005. Diese ist inzwischen zwar durch die aktuelle Fassung vom 26. Oktober 2018 überholt, sie war jedoch zum Zeitpunkt der Aufnahme ins Ökokonto gültig und somit Grundlage der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Durch die Aufwertungsmaßnahmen konnte ein Gewinn von 88.740 Biotopwertpunkten (BWP) erzielt werden. Hiervon wurden bereits 36.960 BWP dem geplanten Vorhaben zur Sanierung des Stadions angerechnet. Von den verbleibenden 51.780 BWP werden 28.306 BWP dem geplanten Bau der neuen Segelflughalle angerechnet. Die restlichen 23.474 BWP verbleiben im Ökokonto der Stadt Fulda und werden einem künftigen Bauvorhaben angerechnet.

Tab. 3: Biotopwertbilanz für die externe Kompensationsfläche auf Grundlage der KV vom 26.10.2018.

Nutzungstyp		BWP pro m ²	Fläche (m ²)		Biotopwert		Biotopwertdifferenz
Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
04.400	Ufergehölzsaum heimisch, standortgerecht	50	100	100	5.000	5.000	0
06.320	Intensiv genutzte Frischwiesen	27	7.440		200.880		- 200.880
02.100	Trockene bis frische, voll entwickelte Gebüsche heimischer Arten	36		180		6.480	+ 6.480
09.130	Wiesenbrachen und ruderal Wiesen	39		7.260		283.140	+ 283.140
Summe			7.540	7.540	205.880	294.620	+ 88.740

10.5. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vorbereitet. Dies betrifft vor allem Rasenflächen, einen Heckenzug sowie ihre Randbereiche. Dieses muss kompensiert werden. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird in Anlehnung an die Kompensationsverordnung (KV) des Landes Hessen von 2018 vorgenommen. Dieser Bilanz wird der derzeitige vorhandene Bestand (vgl. Bestandskarte im Anhang) zugrunde gelegt, welcher mit der sich aus dem Planvorhaben ergebenden zukünftigen Flächennutzung verglichen wird.

Eingriffsbilanzierung

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt ein Defizit von -28.306 BWP. Dieses Defizit wird durch eine externe Kompensationsmaßnahme aus dem Ökokonto der Stadt Fulda ausgeglichen.

Tab. 4: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage der KV vom 26.10.2018.

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV					WP /qm	Fläche (qm)		Biotopwert	
Typ-Nr.	Bezeichnung Kurzform	§ 30	LRT	Zusatz- bewertung		vorher	nachher		
1. Bestand vor Eingriff									
02.200	Gebüsche/Hecken heimischer Arten auf frischen Standorten	-	-	-	39	854,87		33340	
04.110	Einzelbaum, heimisch (5 Stück)	-	-	-	34	289		9826	
	<i>Korrektur</i>	-	-	-		-289		0	
09.123	Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation	-	-	-	25	124,16		3104	
10.412	Schotterhalde / Abbruchmaterial von Gebäuden. Ruderal überwachsen	-	-	-	31	39,5		1224,5	
10.510	Vollständig versiegelte Fläche	-	-	-	3	627,61		1882,8	
10.520	Nahezu versiegelte Flächen /Pflaster	-	-	-	3	105,73		317,19	
10.530	Schotterwege / -flächen	-	-	-	6	283,86		1703,2	
10.710	Dachfläche, nicht begrünt	-	-	-	3	110,64		331,92	
11.225	Extensivrasen	-	-	-	23	1337,66		30766	
2. Planung									
02.200	Gebüsche, Hecken, Säume, heimisch, frischer Standorte	-	-	-	39		161,37		6293,43
02.400	Neuanlage Gebüsche / Hecken	-	-	-	27		184,46		4980,42
4.000	Einzelbaum, heimisch (2 Stück)	-	-	-	34		168,90		5742,6
	<i>Korrektur</i>	-	-	-			-168,90		0
10.510	Vollständig versiegelte Fläche	-	-	-	3		830,28		2490,84
10.530	Schotter-/ Kies-/ Sandweg	-	-	-	6		180,15		1080,9
10.540	Befestigte und begrünzte Flächen (Rasengittersteine)	-	-	-	7		136,76		957,32
10.710	Dachfläche, nicht begrünt	-	-	-	3		657,45		1972,35
11.225	Extensivrasen	-	-	-	23		1.333,56		30671,9
Summe						3484,03	3484,03	82496	54189,7
Biotopwertdifferenz									-28306
Externe Ausgleichsmaßnahme aus dem Ökokonto der Stadt Fulda									
Teilanrechnung der Maßnahme "02/2011 Brachfläche am Hochwasserleitdamm a.d. Auweiher"									28306
Summe									
0									

Ausgleichsmaßnahmen

Durch Übernahme der unter Punkt 10.4 genannten Maßnahmen in den B-Plan werden die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen. Dies wird wie folgt begründet:

- Der Funktionsverlust des Gebiets als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten wird durch Neuanpflanzungen von Gehölzen im Baugebiet erreicht. Zudem wurde mit der externen Kompensationsmaßnahme die Naturnähe und der Strukturreichtum durch Gehölzpflanzungen und Nutzungsextensivierung im Bereich der Fuldaaue erhöht. Den rechnerischen Nachweis der vollständigen Kompensation erbringt die oben angegebene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.
- Durch eine landschaftsgerechte Eingrünung der Segelflughalle wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden. Die externe Kompensationsmaßnahme wirkt sich durch die Gehölzpflanzungen und Extensivierung der Grünlandnutzung positiv auf das Landschaftsbild der Fuldaaue aus.
- Durch die unter Kap. 10.4.1 und 10.4.2 getroffenen Maßnahmen können die Eingriffe in den Boden minimiert werden. Bodenversiegelungen beschränken sich auf das unbedingt notwendige Maß. Parkplätze und Stellflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Durch Verminderung der physikalischen Bodenbelastungen (verringertes Maschineneinsatz) und der

naturnahen Gestaltung im Bereich der externen Kompensationsmaßnahme wird hier eine Aufwertung der natürlichen Bodenfunktionen erreicht.

- Hiervon profitiert auch das Schutzgut Wasser: Durch den Wegfall von Düngemitteln und Pestiziden auf der Ausgleichsfläche reduzieren sich die Schadstoffeinträge ins Gewässer.
- Für das Schutzgut Klima/Luft erfolgt ein Ausgleich über die Anpflanzung von Gehölzen im Baugebiet sowie auf der Kompensationsfläche (Beschattung, Transpiration, Filterfunktion gegenüber Luftschadstoffen)

10.6. Hinweise zum Verfahren

10.6.1. Technische Verfahren der Umweltprüfung und Hinweise auf aufgetretene Schwierigkeiten

Der vorliegende Umweltbericht basiert auf Geländebegehungen und der Auswertung insbesondere folgender Gutachten und Unterlagen:

- Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung der Stadt Fulda (2004)
- Landschaftsplan der Stadt Fulda (PGNU, 2004)
- Klimaanalyse Stadtregion Fulda (2016)
- BodenViewer Hessen (Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie; <http://bodenviewer.hessen.de>)
- Gruschu Viewer Hessen (Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, <http://gruschu.hessen.de>)
- Natureg Viewer Hessen (Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, <http://natureg.hessen.de>)
- Hochwasserrisikomanagementpläne des Landes Hessens: <https://hwrn.hessen.de/>
Sowie auf der Seite des HLNUG
<https://www.hlnug.de/themen/wasser/hochwasser/hochwasserrisikomanagement/f>
ulda
- Geoportal der Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (<http://www.geoportal.hessen.de>)

Die Eingriffs-Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ und auf Grundlage der Hessischen Kompensationsverordnung.

Abgesehen von den obengenannten Gutachten / Fachplänen kamen keine weiteren technischen Verfahren zum Einsatz. Bei der Zusammenstellung der Grundlagen ergaben sich keine nennenswerten Schwierigkeiten.

10.6.2. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für die neue Segelflughalle bietet sich der geplante Standort an, da er in unmittelbarer Nachbarschaft zur Landebahn liegt. Der aktuelle Standort östlich der Olympiastraße zwingt die Mitglieder des Segelflugvereins dazu, mit ihren Segelflugzeugen regelmäßig die Olympiastraße zu queren, wodurch ein Sicherheitsrisiko für Fußgänger und Radfahrer besteht.

Der Bau einer neuen Segelflughalle wird zudem nötig, da es nicht mehr zeitgemäß und zudem sehr zeitaufwändig ist, die Flugzeuge über die Schmalseite der Halle in diese zu rangieren.

Durch die intensive Nutzung der Aue durch andere Sportarten bestehen keine Alternativstandorte in vergleichbarer Nähe. Die abseitige Lage zur Olympiastraße sowie

die bestehenden und geplanten Eingrünungen verhindern, dass das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt wird. Aus Sicht der Schutzgüter ist die Wahl des geplanten Standortes zu begrüßen, da durch die vorhandenen Nutzungen schon starke Einschränkungen der Schutzgüter bestehen und somit ein Eingriff in naturschutzrelevantere Gebiete vermieden werden kann.

10.6.3. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden und Städte die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Bezogen auf den Vorhabenbereich ist die Überwachung folgender Parameter vorgesehen:

- Eingrünung der Halle mit Gebüsch- und Baumpflanzungen;
- Anbringen und Pflege der Nistkästen

10.7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Errichtung der Segelflughalle zu ermöglichen.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Fulda stellt das Plangebiet als Grünfläche Zweckbestimmung Sportplatz dar. Außerdem liegt das Plangebiet in einem Trinkwasserschutzgebiet der Schutzzone III A.

Das Plangebiet ist weder Bestandteil eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes noch eines Schutzgebietes nationaler Bedeutung. Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und §13 HAGBNatSchG sind ebenfalls nicht betroffen. Allerdings findet sich rund 140 m westlich bzw. rund 110 m östlich des Plangebietes das Landschaftsschutzgebiet *Auenverband Fulda*.

Hinsichtlich des Schutzgutes **Mensch** ist nicht davon auszugehen, dass es zu relevanten Beeinträchtigungen kommen wird. Weder befinden sich in unmittelbarer Nähe Emissionsquellen wie stark befahrene Straßen oder Gewerbebetriebe, noch ist damit zu rechnen, dass es durch den Bau der Segelflughalle zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen (Personen, Flugzeuge, Autos) kommt. Im Gegenteil wird das Gefahrenpotential durch die Olympiastraße querenden Flugzeuge minimiert.

Bei den **Biotoptypen** handelt es sich hauptsächlich um Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Wertigkeit. Lediglich den Hecken, Bäumen und ruderalen Säumen kommt in der an dieser Stelle stark anthropogen geprägten Aue eine größere Bedeutung zu. Sie bieten Vögeln, Insekten und Kleinsäugetern einen Lebens- und Nahrungsraum und übernehmen eine gewisse Trittsteinfunktion. Versiegelungen sind nur in sehr geringem Maße in Form von gepflasterten Zufahrten, Terrassen oder kleinen Schuppen und dem Vereinscontainer vorhanden. In der näheren Umgebung stehen noch weitere Heckenstrukturen zur Verfügung. Die zu erwartenden anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind daher als gering bis mittel einzustufen. Die Verluste müssen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert bzw. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen / ersetzt werden (Kap. 10.4). Angrenzende Bäume und Heckenbereiche sind vor Schäden durch rangierende Baufahrzeuge bzw. vor Schäden durch Erdarbeiten

zu schützen. Betriebsbedingt sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten. FFH-LRTs, invasive Pflanzenarten oder Pflanzenarten der Roten Liste wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen.

Um die Belange des **Artenschutzes** abzuschätzen wurde eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Grundsätzlich können die vorhandenen Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen, Einzelbäume) mögliche Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate für Vogelarten darstellen. Zu erwarten sind vor allem Arten der Gärten und des Siedlungsbereiches, welche an Störungen durch den Menschen gewöhnt sind. Außerdem sind die Gehölzstrukturen als Leitstrukturen für potenziell vorkommende Fledermausarten zu bewerten. Es ist nicht auszuschließen, dass die älteren Bäume Höhlungen oder Spalten aufweisen, die Fledermäusen als Sommerquartier dienen können. Allerdings ist die Habitatqualität im Planungsgebiet als gering einzustufen, da es nur eine geringe Biotopvielfalt aufweist, die zudem durch die starke Freizeitnutzung belastet wird. Für übrigen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Gefäßpflanzen, sonstige Säugetiere, Käfer, Fische, Libellen, Schnecken und Muscheln) spielt das Plangebiet aufgrund der Habitatausstattung bzw. des Verbreitungsschwerpunktes der Arten keine Rolle. Da vor allem Vögel zu erwarten sind, die an die durch Menschen bedingten Störungen gewöhnt sind, andere Lebensräume als Ausweichhabitat zur Verfügung stehen und baubedingte Störungen zeitlich begrenzt sind, sind bei Durchführung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen die bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen als unerheblich zu bewerten. Damit die in § 44 BNatSchG benannten Schädigungs- und Störungsverbote nicht erfüllt werden, sind Kompensationsmaßnahmen zur Förderung der potenziell betroffenen Arten erforderlich (Kap. 10.4).

Das Plangebiet besitzt keine besondere Bedeutung für die **biologische Vielfalt**. Erhebliche Umweltauswirkungen treten daher wahrscheinlich nicht auf.

Hinsichtlich des Schutzgutes **Boden** dominieren im Plangebiet holozäne Auensedimente aus Lehm, Kies und Sand als fruchtbares Schwemmland (Aufschüttungen und Abschwemmmassen). Diese wurden in der Vergangenheit z.T. abgebaut (Aueweiher). Der Bodenvierer stellt die Fläche als *Flächen mit starker anthropogene Überprägung* dar. Aufgrund der Anlage zahlreicher Sportstätten (Fußballplätze, Tennisplätze, Stadion, Landebahn, Reitplatz) und den damit verbundenen Erdbewegungen ist nicht mehr mit einem natürlichen Bodenprofil zu rechnen. Dementsprechend wird der Vorhabenbereich hinsichtlich seiner natürlichen Bodenfunktionen nicht bewertet. Der Landschaftsplan Fulda (2004) weist dem Plangebiet hinsichtlich der Funktionen Produktion, Abflussregulation (Retentionsvermögen), Grundwasserschutz und Lebensraum nur eine geringe bis keine Bedeutung zu. Trotzdem finden in gewissem Umfang noch Bodenfunktionen (z.B. Niederschlagversickerung, Lebensraum) statt, welche durch Bodenverdichtungen, -versiegelungen und Flächeninanspruchnahme verloren gehen.

Im Plangebiet sind keine künstlichen oder natürlichen **Oberflächengewässer** vorhanden. Als oberflächennah anstehender **Grundwasserleiter** ist ein Porengrundwasserleiter abgebildet. Der Grundwasserleiter weist im Plangebiet eine mittlere bis mäßige Grundwasserleitfähigkeit auf. Bezüglich der Grundwasserergiebigkeit und der Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit liegen aufgrund der anthropogenen Überformung keine Bewertungen vor. Das Plangebiet liegt in einem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet der Zone III A (WSG-ID: 631-039, WSG Brunnen 1-7 Fuldaue, Brunnen I-VII Fulda-West).

Für das **Lokalklima** besitzt das Plangebiet aufgrund der Kleinräumigkeit keine große Bedeutung, auch wenn die Fuldaaue an sich für den klimatischen Ausgleich mit der Innenstadt eine hohe Bedeutung hat. Barrieren wie Böschungen, Dämme, querriegelnde Gehölzstrukturen und Gebäude verhindern einen Luftaustausch mit den angrenzenden Freiflächen, so dass sich eine lokale Wärmeinsel ausbildet.

Das **Landschaftsbild** ist geprägt von den Bäumen, die die Aueweiher begleiten sowie den diversen Sportanlagen und dem weitläufigen Flugfeld. In der Ferne wird der Blick durch den Lärmschutzwall und die L3418 begrenzt. Das Plangebiet wird umgeben von Heckenstrukturen und ist von der Olympiastraße nur begrenzt einsehbar. Während im Osten die Tennisplätze und die Grünanlage des Tennisvereins angrenzen, liegen im Süden der Reitplatz und die Stallungen des Reit- Und Fahrvereins Haunetal e.V. Nach Norden und Westen grenzt das Flugfeld an das Plangebiet. Das Gebiet selber wird nur von den Mitgliedern und Besuchern des Segelflugvereins frequentiert. Die östlich gelegene Olympiastraße dient als Fuß- und Fernradweg. Momentan wirkt sich der Transfer der Segelflugzeuge aus der bisherigen Flughalle am Aueweiher für die Erholungssuchenden negativ aus, da die Flugzeuge mehrmals täglich die Olympiastraße queren müssen. Insgesamt kommt dem Umfeld eine hohe Bedeutung für die **Naherholung** zu, der überplante Bereich selber spielt für die Naherholung jedoch nur eine untergeordnete Rolle. Die vorhandenen Hecken wirken als Sichtschutz zwischen Tennis- sowie Reitanlage und Segelflugplatz. Durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan sowie eine gelungene Eingrünung kann dieser Sichtschutz sowie eine Einbindung in die Landschaft wieder erreicht werden. Die Beeinträchtigungen sind daher als unerheblich einzustufen.

Der Bau von Gebäuden sei es Wohnungen oder Hallen, wie in diesem Fall, und den damit verbundenen (Teil)Versiegelungen führen immer auch zu einem Verlust an **Fläche** und einem Verlust oder Minderung der schutzgutbezogenen Funktionen. Der Geltungsbereich umfasst rund 0,35 ha. Insgesamt werden durch den Bau der Segelflughalle rund 800 m² neu versiegelt werden. Den größten Teil der Fläche nehmen aktuell verschiedenen Heckenstrukturen sowie Rasenflächen ein, welche teilweise für den Bau entfernt werden müssen. Die Fläche im Plangebiet hat aufgrund ihrer Kleinräumigkeit keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter.

Die **Kompensation** der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt durch geeignete Maßnahmen innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs (u.a. Anpflanzen von Bäumen / Sträuchern) sowie durch eine Anrechnung einer externen Kompensationsmaßnahme aus dem Ökokonto der Stadt Fulda. Gemäß Eingriffs-/ Ausgleichsberechnung nach der Hessischen Kompensationsverordnung werden die Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen.

10.8. Quellenverweis

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION (2019): DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1262 DER KOMMISSION vom 25. Juli 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung, L199/1

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (STAND: 06/2010): INFORMATIONSPLATTFORM
WWW.BIOLOGISCHEVIELFALT.DE

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

- www.geoportal.hessen.de: Überschwemmungsgebiete Hessen: Darstellung der Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern [Bezeichnung nach WHG §76] für Hochwasserereignisse, welche statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten sind (Retentionskataster Hessen (RKH)).

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE – HLNUG:

- BodenViewer Hessen: Bereitstellung flächenhafter Bodeninformation zum Thema Bodenschutz in Hessen
- Geologie Viewer: Geofachdaten zu den Themen Bohrdatenportal, Geologische Übersichtskarte 1:300.000, 3D-Modelle, Hydrogeologische Übersichtskarte 1:200.000, Tiefe Geothermie und Geogefahren
- GruSchu Viewer: Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen
- NATUREG Viewer: Informationen aus verschiedenen Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten, Biotop- und Artenkartierungen sowie Gutachten und Roten Listen
- WRRL Viewer: Viewer zur Darstellung der Gewässerqualität gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie
- www.umweltatlas.hessen.de:
 - Geologische Übersichtskarte von Hessen. Karte i.M. 1:300.000 (GÜK 300 Hessen)
 - Geologische Übersichtskarte von Hessen. Oberflächennah anstehende Grundwasserleiter, Karte i.M. 1:300.000
 - Landwirtschaft Standortkarte von Hessen: Hydrogeologische Karte
 - Landwirtschaft Standortkarte von Hessen: Grundwasserergiebigkeit 1999
 - Landwirtschaft Standortkarte von Hessen: Grundwasserneubildungsrate 1999

INSTITUT FÜR KLIMA- UND ENERGIEKONZEPTE – INKEK (2016): Klimaanalyse Stadtregion Fulda.

NEHRING, S. & SKOWRONEK, S. (2017): Die invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr.1143/2014 – Erste Fortschreibung 2017 –BfN-Skripten 471

PGNU (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Ideen Bereich „Aueweiher“

PGNU (2020): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Gewässersanierung Aueweiher

STADT FULDA [Hrsg.] (2004): Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Stadtgebiet der Stadt Fulda

STADT FULDA [Hrsg.] (2004): Landschaftsplan der Stadt Fulda

Fulda, 26.10.2021

Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingenfeld

(Siegel)

Oberbürgermeister